Der Taubstumme
und die anderen Gehörkranken
im Zivil- und Strafprozeßrecht.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Breslau
vorgelegt von

Wolfgang Hedemann
Referendar

1931

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Joh. N a g l e r.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Onkel

Dr. Justus Wilhelm Hedemann

ordentlichen Professor der Rechte in Jena

in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Einleitung.	1—13
§ 1. Geschichtliches.	1—5
§ 2. Ueber Begriff und Wesen der Taubstummheit und der anderen Gehörleiden,	6—13
1. im medizinischen und pädagogischen,	6
2. im juristischen Sinne.	9
3. Festlegung der zu verwendenden Begriffe.	12
B. Hauptteil.	
§ 3. Der Gehörkranke im Zivilprozeß:	14—35
I. Als Partei.	14—23
1. Prozeßfähigkeit.	14
2. Ihre Beschränkung durch § 53 ZPO.	16
3. Verständigung vor Gericht mit Gehörkranken,	17
a. mit Taubstummen,	17
b. mit Tauben,	18
c. mit Schwerhörigen.	21
4. Lauf des Prozesses: Anträge, Hauptverhandlung u.s.w.	22
II. Als Zeuge.	23—33
1. Gegen das Vorurteil der Minderwertigkeit.	23
2. Die Eidesfähigkeit.	25
a. bei Schwerhörigen und Spätertaubten,	26
b. bei ausgebildeten Taubstummen („Taubsprechende"),	26
c. bei Taubstummen.	26
3. Verfahren bei der Eidesabnahme	27
a. bei Taubstummen,	27
b. bei Tauben,	30
aa. Spätertaubte,	30
bb. Taubsprechende,	32
c. bei Schwerhörigen.	33
III. Der Gehörkranke	
1. als Schiedsrichter,	33
2. als Sachverständiger.	34
§ 4. Der Gehörkranke im Strafprozeß:	35—60
I. Als Angeklagter.	
1. Verteidigung,	35
2. Verständigungsmöglichkeiten.	37
3. Mitteilung aller Vorgänge an den Angeklagten.	38
4. Urteil; Hinweis auf die erforderliche Einsicht u.s.w.	42
5. der Taubstumme in den Entwürfen zu einem neuen StGB.	50
II. Als Privatkläger.	55
III. Als Zeuge.	57
IV. Als Schöffe und Geschworener.	59
§ 5. Anhang: die Dolmetscherfrage:	60—65
1. Eignung.	61
2. Erfordernisse.	62
C. Schlußwort und Zusammenfassung.	66—67

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0128

Literaturverzeichnis.

A. Bücher.

Berthier: Le code Napoléon mis à la portée des sourds-muets. Paris 1868.

Deutsch: Ueber die Rechte der Taubstummen. Berlin 1852.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß. 1927.

Hill: Beleuchtung der in den Preußischen Gesetzen enthaltenen singulären Bestimmungen in betreff der taubstummen Personen. Leipzig 1861.

Hoffmann: Taubstumme vor Gericht. Sonderdruck aus „Eos", Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer. Jahrg. 1912.

Hoffmann: Taubstumme vor Gericht, aus meinen Erfahrungen als Dolmetscher und Sachverständiger bei Verhandlungen mit Taubstummen. In der Wochenschrift „Die Umschau", herausg. von Professor Dr. Bechhold.

Hoffmann: Der Taubstumme im französischen und im deutschen Recht. Wien 1914.

Hoffmann: Beiträge zur Psychologie des Taubstummen. Sonderabdruck aus „Eos", Jahrg. 1917, Heft 1 und 2. Wien 1917.

Huschens: Die soziale Bedeutung der Taubstummenbildung. Trier 1911.

Isenschmidt, Dr.: Die Einvernahme der Taubstummen vor Gericht. (Stand der Kantonalen Gesetzgebungen Zürich) 1917.

Kaiser, Dr.: Der Taubstumme im Schweizer Recht. Vortrag auf der Baseler Tagung für Taubstummenpflege am 12. Juni 1928.

Liebrecht, Dr.: Die Stellung der Taubstummen in der Rechtsordnung. In den Blättern für die Wohlfahrt der Gehörlosen. 1. Jahrg. Nr. 2, 1. 6. 1927.

Liebrecht, Dr.: Die Verständigung mit Tauben und Stummen vor Gericht. In den Blättern für die Wohlfahrt der Gehörlosen, 4. Jahrg. Nr. 2, 1. 6. 1930.

Sachs, Dr.: Der Taubstumme im Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB. Auf S. 160 des Berichts über die Tagung für Taubstummenfürsorge 1928. Selbstverlag des Bundes deutscher Taubstummenlehrer.
Schlotter, Dr.: Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen. Eine juristische Plauderei. Leipzig 1907.
Schmalz: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden und Leipzig 1838.
Schorsch: Die Rechtsverhältnisse der Taubstummen. In den Blättern für Taubstummenbildung. Herausgeb. von Walther, 12. Jahrg. Nr. 13.
Sutermeister: Der Taubstumme als Zeuge vor Gericht. Schweiz. Juristen-Zeitung, 24. Jahrg., Heft5 S. 76.
Vogel: Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden. Züricher Diss. 1912.

B. Zeitschriften und Entscheidungen.

Blätter für die Taubstummenbildung. Herausgb. von Taubstummendirektor Walther, 12. Jahrg. Nr. 13.
Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen. 1. Jahrg. Nr. 2, 4. Jahrg. Nr. 2 und 3.
Das Recht. 1915.
Deutsche Juristenzeitung. 16. Jahrg.
Die Umschau. Wochenschrift herausg. von Walther. 13. Jahrg. Nr. 13. 1912.
Entscheidungen des Reichsgerichts:
In Strafsachen: Bd.: 31, 33, 36, 47, 52, 57, 58.
In Zivilsachen: Bd.: 18.
Eos. Vierteljahrszeitschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer. Jahrg. 1912 u. 1917 Heft 1 und 2.
Goltdammers Archiv, Bd. 50.
Jahrbücher für historische und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechts. Herausg. von Dr. Karl und Dr. Wilhelm Sell, Bd. 2. Braunschweig 1843.
Juristische Wochenschrift, 1904.
Schweizer Juristen-Zeitung. 20. Jahrg. Heft 5.
Strafprozessuale Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Herausg. von Alsberg, 2. Bd. 1911.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrg. 1912.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 32 und 45.

C. Strafgesetzbuchentwürfe.

Vorentwurf zu einem allgemeinen Deutschen StGB. Begründung zum allgemeinen Teil. Berlin 1909.

Gegenentwurf zu dem Vorentwurf zu einem allgemeinen Deutschen StGB. Verfaßt von den Professoren Kahl, Lilienthal, Liszt, und Goldschmidt, 1911.

Entwurf 1919, Entwurf 1922 und Reichsratsvorlage 1924 in: Schäfer: Deutsche Strafgesetzbuchentwürfe 1909—1927.

Der Entwurf eines Deutschen StGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Bearbeitet von Ebermayer 1919.

Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des StGB.-Entwurfes 1919. Gerland, Tübingen, 1921.

Der Entwurf 1925, Allgemeiner Teil. Kritische Bemerkungen von Gerland.

Reichstagsdrucksachen: III. Wahlperiode 1924/27, 32. Ausschuß, 6. und 7. Sitzung. Wahlperiode 1927/30, 21. Ausschuß, 4. Sitzung.

Motive zu einem Vorentwurf eines Schweizerischen StGB. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates verfaßt von C. Stooß, Basel, und Genf 1893.

D. Handbücher und Kommentare.

Handbuch der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Herausg. von Denker und Kahler, 8. Band, Berlin 1928.

Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Herausg. von Hoche, Berlin 1901.

Handbuch der Staatswissenschaften. Herausg. von Elster, 7. Bd., 3. Auflage, Jena.

Handbuch des Taubstummenwesens. Herausg. vom Bunde deutscher Taubstummenlehrer, Osterwieck/Harz 1929.

Handbuch der Taubstummenbildung. Walther, Berlin 1895.

Das Bürgerliche Recht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bearb. von Busch, Erler usw. IV. Bd., Berlin u. Leipzig 1928.

Das Reichsstrafgesetzbuch. Erläutert von Ebermayer, Lobe und Rosenberg. 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Olshausen-Zweigert. 11. Auflage, Berlin 1927.

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Stein-Jonas, 1. Auflage. 1929.
Code de procédure. Annoté par Tissier et Darras. Paris 1901.
Code d'instruction criminelle. Annoté par L. Poittevin. Paris 1926.
Code pénal. Annoté par Garçon. Paris 1901—1906.
Dalloz: Dictionaire pratique de droit. 12. Edition. Paris 1902.

A.

Einleitung.

§ 1.

Geschichtliches.

Eines der aktuellsten Probleme der Gegenwart ist die Regelung und der Ausbau der Fürsorgeeinrichtungen. In der allgemeinem menschlichem Mitleid entspringenden Erkenntnis, daß den Armen, Kranken und Gebrechlichen, die an ihrem Schicksal schwer zu tragen haben, ihr hartes Los nach Möglichkeit durch Hilfe und Fürsorge erleichtert werden müsse, hat man sie unter ganz besonderen Schutz gestellt. Die Tauben und Stummen, die im Verkehr mit ihrer Umwelt sehr beschränkt und oft sogar ganz von ihr abgeschnitten sind, zählen auch zu diesen Schutzbedürftigen. Allerdings gab es auch Zeiten, wo sie dieses Schutzes nicht teilhaftig wurden. So finden wir bei keinem der alten Kulturvölker einen Versuch, diese Unglücklichen in ihre Rechtsgemeinschaft aufzunehmen. Ich erinnere nur an die Spartaner, die auf dem Standpunkt standen: wer dem Vaterland nichts nützen kann, für den ist kein Raum im Staate. Nur diese fanatische Vaterlandsliebe macht es uns verständlich, daß sie Schwache und bresthafte Kinder in unwirtlichen Gegenden dem Hungertode preisgaben oder gar an den Steilhängen des Taygetos zerschmetterten. Auch bei den Athenern, den alten Juden und Römern zur Zeit der Republik war die Stellung der Tauben und Stummen der eines Tieres ähnlicher als der eines Menschen. Schon Aristoteles, dessen Lehren für unantastbar galten, soll den Satz aufgestellt haben*, Taubstummheit könne nicht geheilt werden. So hielt es niemand der Mühe wert, sich mit den damit Behafteten abzugeben. In Stumpfheit und ohne Bildungsmöglichkeiten wuchsen sie auf, eine stete Last der Ihren und der menschlichen Gesellschaft. Man könnte versucht sein, die Härte der Spartaner als Milde anzusprechen, die sie vor ihrem trauri-

*) Das wird jedoch neuerdings bestritten.

gen Los bewahrte. Im Hinblick auf sie schien es grotesk, den Satz aufzustellen: der Mensch ist das Maß aller Dinge.

Neben den Tauben und Stummen, die mit ihren Leiden schon von Geburt oder von frühester Kindheit an behaftet sind, findet man nicht selten Menschen, die erst in vorgerücktem Alter ihres Gehörs oder der Sprache verlustig gehen. Daß zwischen diesen beiden Gruppen ein großer Unterschied besteht, das erkannte schon Justinian. In einer seiner Verordnungen aus dem Jahre 531[1] gestattete er den durch Krankheit oder Unglücksfall später um Gehör und Sprache Gekommenen, schriftlich und eigenhändig zu testieren. Dagegen den Taubgeborenen, die in damaliger Zeit mit Notwendigkeit auch stumm waren, da es keinen Taubstummenunterricht gab, wurde unbedingt die Fähigkeit abgesprochen, ein Testament oder Codizill zu errichten[2]; ein bloß Tauber durfte mündlich und schriftlich ein Testament errichten. Für einzelne Angelegenheiten konnte den Spätertaubten auf ihr Verlangen ein curator[3] bestellt werden, der ungefähr dem heutigen Pfleger entspricht und der sie vor Gericht zu vertreten hatte, da sie selbst nur in den seltensten Fällen in der Lage waren, ihre Rechte ohne Beistand wahrzunehmen. Das galt aber wie gesagt ausschließlich für später Ertaubte. Dagegen waren Taubgeborene den Irrsinnigen gleichgestellt. Diese Regelung ist dann bei der Rezeption des römischen Rechts in das deutsche Recht übergegangen. Hier gab es früher einen Schutz der Tauben und Stummen nur insoweit, als das Familienoberhaupt ihre Interessen mit der Waffe in der Faust wahrnahm oder sie vor dem Thing vertrat. Sie selbst konnten sich bei ihrem Gebrechen ihr Recht nicht holen: Fehde, Gottesgericht, Rüge und alle anderen Prozeßeinrichtungen verlangten ja in erster Linie Wehrhaftigkeit und damit völlige körperliche Gesundheit. So mußten sie also vor Gericht den Familienvater oder andere männliche Verwandte mit der Führung ihrer Sache betrauen. Die Ausübung dieser Vertretung (Vormundschaft) brachte bestimmte Rechte und Pflichten mit sich. Diese und die bei der Behandlung Taubstummer gebräuchlichen Regeln und Rechtsbegriffe fanden schließlich im Sachsenspiegel und anderen altdeutschen Rechtsbüchern ihren Niederschlag. Danach

1) In der const. 10 C. qui testamentum facere possunt (6, 22).
2) Vergl. Sells Jahrbücher Bd. 2 S. 434.
3) Vergl. Schlotter S. 12 unten.

durften Taubstumme nicht Zeugen sein; als Partei brauchten sie einen Vorsprecher. Sie galten nicht als erbfähig und hinsichtlich des Testierens wurden sie einem Toten gleichgeachtet. Strafrechtlich wurden sie für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht. Noch im 18. Jahrhundert schrieb Professor Albertus[4], taub und stumm Geborene seien deshalb der Tortur nicht unterworfen. Dagegen seien gebildete Taubstumme, die lesen und schreiben könnten — also in damaliger Zeit fast ausschließlich später Ertaubte — grundsätzlich zu foltern.

Im gemeinen Recht gab es keine der römisch-rechtlichen „cura", sondern eine mehr der „tutela" ähnelnde Einrichtung. Es galt hier nämlich die Regel, daß einem Taubstummen ein Vormund nur zu bestellen sei, wenn es die Behörde für zweckmäßig erachtete. Im Gegensatz dazu stand das Allgemeine Preußische Landrecht vom Jahre 1794, das für Taub- und Stummgeborene obligatorisch die Vormundschaft anordnete, für verständliche Zeichen nicht ausdrücken konnten.[5]

Wie unsere modernen Gesetze den Taubstummen behandeln, dies darzustellen muß im einzelnen dem Hauptteil der Arbeit vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist unschwer die gesetzgeberische Tendenz zu erkennen, den Gebrechlichen in weitgehenstem Maße rechtlichen Schutz zuzubilligen. Daß man in früheren Zeiten ihnen nicht immer die gleichen Rechte zugestanden hat, das liegt daran, daß man die Häufigkeit der Gehörerkrankungen beim Fehlen jeglicher Statistik weit unterschätzte und auch die Bildungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der davon Betroffenen im allgemeinen gleich Null setzte. Erst mit der Erkenntnis, daß ein im übrigen gesunder Taubstummer ein ebenso vernunftbegabtes Geschöpf sei wie jeder andere Mensch, und bei fortschreitenden medizinischen Kenntnissen gelangte man zu der Ueberzeugung, daß Taubstummheit einem Menschen durchaus nicht

4) In seinem Werk „Systema jurisprudentiae medicae", (modern übersetzt: Handbuch der forensischen Medizin), Halle, Schneeberg, Görlitz, 1733—1747, im Kap. 12 § 5 S. 236: „Praeterea surdos et mutos a natura tales torquendos non esse significaverunt icti . . . , si tamen eiusmodi homines sanae mentis sunt et scripta legere aut scribere possunt . . . et in hoc casu ommino torturae subjici valent." „Indessen haben die Rechtsgelehrten dargetan, daß solche von Natur aus Taube und Stumme nicht gefoltert werden sollen . . . ; wenn aber so geartete Menschen gesunden Menschenverstand haben und lesen oder schreiben können, dann sind sie auch in diesem Falle als der Tortur unterworfen anzusehen."

5) Siehe dazu die Ausführungen Schlotters S. 13.

die Aneignung einer normalen Bildung unmöglich mache, wofern er nur den nötigen Unterricht erhielte. Erkennt man aber erst einmal die Bildungsfähigkeit des Taubstummen an, so muß man ihm auch ein Anrecht auf diese Bildung zugestehen. Heute, wo die Reichsverfassung in Art. 143 bestimmt, für die Heranbildung der Jugend sei durch öffentliche Anstalten zu sorgen, heute, wo es Gesetze über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder gibt,[6] erscheint uns dies alles ganz selbstverständlich. Die römische Auffassung, daß ein Taubgeborener einem Irren gleichgestellt werden müsse, wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgegeben. So schrieb der Professor der Rechte in Gießen Dr. Wilhelm Sell:[7]

> „Nach sorgfältigen Beobachtungen steht auch der nicht unterrichtete Taubstumm-Geborene im allgemeinen keineswegs auf einer so niedrigen Stufe geistiger Entwicklung, weil die Taubstummheit an und für sich allein auf den Geist und das Gemüth keinen vernichtenden oder erdrückenden Einfluß hat, sondern nur die gewöhnlichen Mittel zur Ausbildung derselben entzieht. Dessen ungeachtet hat die Erfahrung gelehrt, daß auch nicht unterrichtete Taubstumm-Geborene ihre Gebärdensprache bis zu einem bewundernswerthen Grade auszubilden im Stande sind, und daß sie vermittelst derselben die genauesten Beschreibungen von allem Dem machen können, was sie umgiebt und was um sie vorgeht."

Wie anders sah es dagegen noch im 18. Jahrhundert aus! An dem überkommenen Standpunkt hatte sich nichts geändert, nach wie vor galt in der gemeinen Meinung ein Taubstummer als nicht bildungsfähig und einem Irren gleichstehend. Wenn auch schon um 1570 ein spanischer Mönch Pedro de Ponce vier taubstummen Kindern Unterricht erteilt hatte, wenn auch schon um 1660 der Engländer John Wallis und der Amsterdamer Arzt Amman auf die Möglichkeit der Ausbildung Taubstummer hingewiesen hatte, so waren das doch neben anderen nur vereinzelte Versuche und vorübergehende Anregungen. Erst der Abbé de l'Epée

6) In Preußen das „Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder" vom 7. 8. 1911; RGBl. S. 168 und Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrg. 1912.

7) In Sell's Jahrbüchern Band 2 S. 440/441.

in Paris zog die Folgerungen aus den Versuchen und Berichten seiner Vorgänger und errichtete im Jahre 1770[8] in Paris die erste regelrechte Taubstummenanstalt. Er erfand eine Gebärdensprache und verwendete ein Fingeralphabeth, das die Taubstummen zu Unterhaltungen untereinander befähigte. Im Gegensatz zu dieser sogenannten französischen Schule und Lehrmethode hielt der deutsche Lehrer Samuel Heinicke die sogenannte Lautsprache nach dem Vorbilde Ammans für die einzig richtige. Er unterrichtete in Eppendorf bei Hannover mehrere Taubstumme, denen er das Ablesen gesprochener Worte vom Munde beibrachte und die Lautsprache künstlich vermittelte. Seine felsenfeste Ueberzeugung, daß jeder geistig nicht gänzlich unbrauchbare Mensch auch ohne Gehör sprechen lernen könne, fand er in seinen Erfolgen bestätigt. Im Jahre 1778 gründete er in Leipzig unter dem Protektorat des Sächsischen Kurfürsten die erste öffentliche Taubstummenanstalt in Deutschland. Bald darauf wurden Anstalten in Wien, Berlin und Prag errichtet, und schließlich baute man das Taubstummenwesen systematisch aus. Viele Privatanstalten wurden in provinzialständische oder auch staatliche Regie übernommen. Die Taubstummenlehrer erhielten eine immer sorgfältigere Ausbildung. Die aufopfernde und mühselige Arbeit der Lehrkräfte zeitigt jetzt immer bessere Erfolge. Einem großen Prozentsatz aller taubstummen Kinder wird in achtjähriger Schulzeit eine der unteren Volksschulbildung ungefähr entsprechende Bildung vermittelt. Diese Kinder lernen sich auch mit ihrer Umgebung verständigen. Damit ist der Beweis dafür erbracht, daß ein im übrigen normaler Taubstummer kein Mensch zweiter Klasse ist und daß auch er im Existenzkampf bestehen kann.

So steht er neben allen Mitmenschen gleichberechtigt vor dem Gesetz, und wo der Gesetzgeber sich mit seiner Eigenart befaßt, tut er es nur zu seinem Besten und um ihn vor Schaden zu bewahren, nicht aber um ihn zu deklassieren.[9]

Doch bevor wir auf die einzelnen ihn betreffenden prozeßrechtlichen Bestimmungen näher eingehen, wird es nötig sein, daß wir uns über den Begriff und das Wesen der Taubstummheit und der ihr verwandten Leiden klar werden.

---

8) Nach anderen 1771.
9) Schlotter S. 8 Mitte.

§ 2.
Ueber Begriff und Wesen der Taubstummheit und der anderen Gehörleiden.

Bei der Festlegung einer Definition der Taubstummheit ist eine Anlehnung der Jurisprudenz an die Medizin nicht zu umgehen. Allerdings ist die Rechtswissenschaft in der Begrenzung der Begriffe unabhängig. Sie kann sie enger oder weiter fassen, ihr Ziel ist es ausschließlich, den rechtlichen Verkehr der Taubstummen mit der Umwelt nach allgemein geltenden Grundsätzen auszugestalten. Was ihr zur Erreichung dieses Zweckes erlaubt ist, das mag der streng wissenschaftlichen, von Zweckmäßigkeitserwägungen nicht belasteten Medizin verwehrt sein.

1. Was ist nun Taubstummheit im medizinischen Sinne? Jedermann glaubt es zu wissen. Man argumentiert, das Wort berge ja die Antwort in sich: taubstumm sei ein Mensch, der taub und stumm sei[1]. Das klingt recht einleuchtend und einfach, trifft aber dennoch nicht das Wesen der Taubstummheit. Eine solche liegt nämlich nur dann vor — wenigstens nach allgemeinen Sprachgebrauch —, wenn jemand stumm ist infolge von Taubheit[2]. Das Primäre ist die Taubheit, erst eine Sekundärerscheinung die Stummheit. Es liegt hier also ein angeborener oder in den ersten Kindheitsjahren erworbener Defekt des Hörvermögens vor, infolge dessen der davon Betroffene die Sprache nicht in der gewöhnlichen Weise erlernt oder den bereits erworbenen Sprachschatz wieder verloren hat. So definiert ein Facharzt[3] die Taubstummheit als denjenigen pathologischen Zustand,

> „welcher auf einer angeborenen oder im frühesten Kindesalter erworbenen Anomalie des Gehörorganes beruht, infolge welcher eine dauernde und so bedeutende Herabsetzung des Gehörs eingetreten ist, daß das betreffende Individuum durch Hilfe des Gehörs allein das Sprechen zu lernen nicht imstande war, oder die Sprache (falls sie schon beim Eintritt der Taubheit erlernt war) nicht auf diese Weise erhalten kann".

Ein normales Kind lernt die Sprache durch Aufnahme der

1) Dieser Auffassung ist z. B. Olshausen in seinem Kommentar zum StGB. § 58 Anm. 1 S. 309.

2) Vgl. für den Mediziner Handbuch der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Bd. 8 S. 354; Schmalz S. 3. Für den Pädagogen: Handbuch des Taubstummenwesens Kap. 1 S. 3. Für den Juristen: Leipziger Kommentar, Anm. zu § 58.

3) Dr. Mygind angef. im Handb. der Ohrenheilkunde S. 354.

einzelnen Klangbilder vermittels des Gehörs; dadurch daß sich diese Klangbilder ständig wiederholen, bildet sich allmählich das Klangzentrum, das Kind macht sie sich langsam zu eigen. Hat es nun normale Sprachorgane, so bildet es das Gehörte nach, zunächst nur unsicher, dann immer vollkommener.

Ist es dagegen taub geboren, so kann es naturgemäß Klangbilder nicht in sich aufnehmen und bleibt stumm, wenn es keinen geeigneten Unterricht erhält. Hat es — und das findet sich ungefähr bei der Hälfte der taubstummen Kinder — in den ersten Lebensjahren das Gehör eingebüßt, so hat es vorher vielleicht schon einige Vokabeln erworben, verliert sie aber langsam und unaufhaltsam aus seinem Gedächtnis und verstummt schließlich.

Um dies zu verhindern, muß auch hier möglichst frühzeitig ein geeigneter Unterricht einsetzen. Dieser hat zum Hauptziel, den Kindern eine Verständigung mit ihrer Umwelt zu ermöglichen. Zwar kann ihnen das fehlende Gehör nicht wiedergegeben werden. Wohl aber ist ein Ersatz möglich: ein optisches Hören, das Ablesen der Worte vom Munde. Das erfordert aber einen jahrelangen angestrengten Unterricht. Die Gehörkranken bemerken bei dem Sprechenden nur verschiedene Mundstellungen, Resonanzen auf Kopf und Brust, verstärkten Luftstrom durch die Nase und den Mund, Spannungen der Muskeln usw. Diese verschiedenen Wahrnehmungen und Eindrücke lassen sie schließlich die Sprache aufnehmen und treiben sie zur Nachahmung, so daß sie langsam auch selbst sprechen lernen.

> Aber nicht nur eigentlich taubstumme Kinder genießen diesen Unterricht. Das schon erwähnte[3*] Preußische Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder von 1911 erachtet vom pädagogischen Standpunkt aus ihnen gleich „stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht mehr erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind".

Aber selbst wenn es die Zöglinge einer Taubstummenanstalt im Sprechen zu einer größtmöglichen Vollkommenheit ge-

3*) Vgl. S. 4 Anm. 6.

bracht haben, so werden sie vom Mediziner und vom Pädagogen doch ebenso „taubstumm" genannt, wie diejenigen, die einen solchen Unterricht nicht genossen haben und sich daher lautsprachlich mit ihrer Umwelt überhaupt nicht verständigen können. Dr. Paul Schumann, der hervorragende Fachmann und verdienstvolle Leiter des Taubstummenmuseums in Leipzig, hat diese gleiche Benennung für zwei doch ziemlich verschiedene Personen wie folgt zu rechtfertigen gesucht:[4]

> „Ein solcher Mensch bleibt ein Taubstummer im landläufigen und rechtlichen Sinne, auch wenn er das Sprechen schulmäßig gelernt hat. Diese landläufige und rechtliche Annahme ist dadurch erklärt, daß er auch dann noch in einem abweichenden Verhältnis zur Sprache steht. Es sind deshalb alle Bemühungen zur Fruchtlosigkeit verurteilt, die ein anderes Wort für den „gebildeten" Taubstummen einführen wollen, weil sie dem Volksempfinden und den Tatsachen zuwiderlaufen."

Man wird Dr. Schumann ohne weiteres darin beipflichten können, daß diese Menschen in einem abweichenden Verhältnis zur Sprache stehen. Dabei ist die größte denkbare Abweichung eben der Zustand der Stummheit. Daß aber die landläufige und vor allem die rechtliche Meinung ausgebildete Taubstumme, die sprechen können, unter allen Umständen „taubstumm" nennt, das muß energisch bestritten werden.

Wir hatten oben[5] gesehen, daß sich Wort und Begriff „taubstumm" nicht decken[6], sondern daß man ganz allgemein dieses Wort in jahrzehntelanger Uebung zur Bezeichnung einer ganz bestimmten Vorstellung verwandt hat. Man meint damit also einen Menschen, der infolge eines Hördefektes die Sprache nicht auf natürlichem Wege erlernen kann. Diese Definition hat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit der Vervollkommnung des ganzen Taubstummenwesens und der damit erreichten enormen Verbesserung ihrer Lage eine erweiterte Auslegung erhalten. Man sagte sich: der wird taubstumm genannt, der die Sprache nicht auf natürliche Weise erlernt. „Nicht natürlich" ist so

4) Handbuch des Taubstummenwesens, S. 3.
5) Seite 6.
6) Schlotter S. 11 Mitte.

viel wie „künstlich", und so kam man dann zu dem Satze, den auch Dr. Schumann so energisch vertritt: taubstumm sei auch, wer die Sprache auf künstliche Weise erlernt habe; mit andern Worten auch derjenige, der in einer Taubstummenanstalt Unterricht genossen und sprechen gelernt habe,

2. Vorher konnte und mußte sich die Jurispudenz der allgemeinen sprachlichen Uebung anschließen, und so hat das Wort auch Aufnahme in die Gesetze gefunden. Nun aber, da der Wortsinn so erheblich erweitert worden ist, wollte die Rechtswissenschaft der Medizin und Pädagogik nicht mehr bedingungslos folgen, und wenn Dr. Schumann behauptet, auch sie teile seinen Standpunkt, so entspricht das nicht den Tatsachen. Wäre es jedoch der Fall, so würde es sehr an der Zeit sein, den Begriff einer Revision zu unterziehen und ihn auf den alten Wortsinn zurückzuführen. Eine solche Revision erübrigt sich aber, da der Jurist die oben geschilderte Begriffserweiterung gar nicht mitgemacht hat. Im Gegenteil. Schon im Jahre 1887 hat das Reichsgericht ganz eindeutig festgestellt, daß es sich zu der Medizin bewußt in Widerspruch setze. In dieser Entscheidung[7] handelt es sich darum, ob ein mit vier Jahren Ertaubter, der dann mit großem Erfolg Taubstummenunterricht genossen hatte, ein Testament zu Protokoll des Gerichtsschreibers hätte errichten dürfen. Denn § 123 ALR. I. 12 bestimmte:

> „Tauben, ingleichen Stummen, die an sich testieren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden."

Diese Vorschrift war auch für Taubstumme anwendbar, so daß also ein wirklich Taubstummer, wofern er überhaupt schreiben konnte, die schriftlich an ihn gerichteten Fragen auch schriftlich beantworten mußte. Die erwähnte Entscheidung läßt sich[8] wie folgt aus:

> „Daß aber der Erblasser, wiewohl er bereits im 4. Lebensjahre infolge einer äußeren Verletzung das Gehör und demnächst auch die Sprache verloren hatte, nachdem er durch den in einer Taubstummenanstalt genossenen Unterricht die Fähigkeit, sich lautrichtig und ge-

7) RGZivs. Bd. 18 S. 306.
8) a.a.O. S. 306.

meinverständlich auszudrücken, erlangt hatte, auch mündlich testieren durfte, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Denn soweit die Testrieunfähigkeit auf den Mangel der letztgedachten körperlichen Fähigkeit beruht, muß sie mit der durch den Unterricht bewirkten Beseitigung dieses Mangels notwendig aufhören, Dies wird aus dem nämlichen Grunde von namhaften Schriftstellern des gemeinen Rechtes selbst für taubstumm Geborene angenommen, obschon diese noch nach neuesten römischen Rechtes... für schlechthin testierunfähig erklärt sind... Dabei erscheint es rechtlich irrelevant, ob... die medizinische Wissenschaft den Taubstummen, welcher durch Unterricht gemeinverständlich sprechen gelernt hat, gleichwohl als einen mit dem körperlichen Gebrechen der Taubstummheit behafteten ansieht."

Mit dieser These hat jedoch das Reichsgericht nichts Neues gesagt, Denn der schon einmal erwähnte[9] Professor Sell schrieb[10], Justinian habe Taubgeborene den Irrsinnigen gleichsetzen müssen und ihnen daher das Testieren verbieten müssen.

„Und selbst dann, wenn Justinian den Fall eines Taubstummen-Geborenen, welcher durch Unterricht sprechen gelernt hat, nicht im Entferntesten als möglich denken konnte, so bleibt doch immer so viel gewiß, daß ein solcher* Taubstumm-Geborener nicht mehr stumm ist; und daß darum auch das Verbot der Testierfähigkeit, welches sich entschieden bloß auf den Tauben und zugleich Stummen bezieht, auf ihn nach Wort und Sinn der const. 10 keine Anwendung leiden kann."

Ziehen wir das Fazit: für die Rechtswissenschaft ist die von der Medizin geübte Terminologie nicht bindend und zu verwerfen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig und berechtigt, nur die Menschen taubstumm zu nennen, die von Geburt oder frühester Kindheit an taub sind und daher nicht sprechen können. Ist aber jemand in der Lage, sich durch die Lautsprache verständlich zu machen, so ist er für den Juristen nicht mehr taubstumm, sondern nur noch taub. Diese Auf-

9) Seite 4 Anm. 7.
10) a.a.O. S. 452.
*) d. h. ein später unterrichteter.

fassung wird auch von Schweizer Juristen geteilt[11]. Verfasser selbst hat eine große Anzahl Laien und Juristen daraufhin angesprochen, ob sie davon unterrichtet seien, daß auch ausgebildete Taubstumme, die sprechen könnten, „taubstumm" genannt würden. Wie zu erwarten verneinten alle (bis auf einen einzigen) diese Frage und erklärten es für einen Widersinn, einen Redenden mit „stumm" zu bezeichnen.

Nach alledem glauben wir die Auffassung Dr. Schumanns, daß die Rechtsdoktrin seinen Standpunkt teile, widerlegt zu haben. Auf die Aussagen vieler Laien gestützt gehen wir sogar so weit zu behaupten, daß auch das Volksempfinden durchaus nicht für die Auffassung der Medizin und Pädagogik spricht und eher ein Argument gegen sie ist. Weiterhin ist es doch Tatsache, daß ein ausgebildeter Taubstummer, wenn vielleicht auch lückenhaft, so doch sprechen kann, so daß die bekämpfte Auffassung auch den Tatsachen nicht entspricht.

Das Reichsgericht hatte in seiner Entscheidung im 18. Bande nur festzustellen, daß sprechende Taubgeborene oder frühzeitig Ertaubte in rechtlichem Sinne nicht taubstumm zu nennen sind. Eine sinnentsprechende und eindeutige Fassung hat es aber nicht vorgeschlagen; das war und ist auch nicht seines Amtes. Anregungen zu einer umgeänderten Benennung mußten aus den Kreisen der Pädagogen hervorgehen. Daß dies schon längst geschehen ist — bisher aber leider ohne Erfolg[12] —, geht aus den folgenden Worten Dr. Schumanns hervor[13]:

> „Man hat in früheren Zeiten „Entstummte" oder „Taubentstummte" oder „Taubsprechende" vorgeschlagen, neuerdings mit besonderem Nachdruck „Gehörlose". In diesem Ausdruck wird die Tragik des Doppelleidens verschleiert; er ist auch viel zu weit, da alle Taubstummen gehörlos, aber nicht alle Gehörlosen taubstumm sind."

Letzteres ist ohne Bedenken zu unterschreiben. Warum die drei ersten Vorschläge abgelehnt worden sind, ist nicht er-

11) Vgl. den Bericht über die Baseler Tagung für Taubstummenpflege am 12. Juni 1928, S. 1.

12) Auf der Taubstummen-Tagung 1928 in Berlin wurde in der Debatte nach dem Vortrage des Dr. Sachs von pädagogischen Fachleuten die Beibehaltung der bisherigen Terminologie gefordert. Bericht S. 160 ff.

13) Handbuch des Taubstummenwesens S. 3.

sichtlich. Denn kürzer als „ausgebildete Taubstumme" sind sie doch und sagen auch das Nötige. Bei dem Ausdruck „Entstummte" könnte man ja gelten lassen, daß dies die Taubheit nicht erkennen läßt. Die beiden anderen scheinen dagegen durchaus annehmbar. „Taubentstummte" ist ganz offensichtlich bewußt dem „Taubstumm" entgegengesetzt worden und ist sicherlich sehr bezeichnend. Wenn wir trotzdem den dritten Ausdruck „Taubsprechende" vorschlagen, so geschieht das aus rein gefühlsmäßigem Empfinden, da sich dieses Wort leichter ausspricht als das etwas ungehobelt klingende „Taubentstummte".

3. Es ergibt sich aus den vorangehenden Ausführungen die Folgerung, daß in dieser Arbeit von nun an nur noch geredet wird:

a) von Taubstummen als von Menschen, die infolge von Taubheit stumm sind, d. h. die weder hören noch sich durch gesprochene Worte verständlich machen können.

b) von Tauben als von Menschen, die nicht hören können, einerlei, ob sie später ertaubt sind und die Sprache daher auf natürlichem Wege erlernt haben, oder ob sie infolge angeborener oder im Kindesalter eworbener Taubheit besonderen Sprechunterricht genossen haben und nun auch zu sprechen imstande sind. Dr. Schumann warnt zwar ausdrücklich vor dem Gebrauch des Wortes „taub" für einen ausgebildeten Taubstummen. Selbst aber auf die Gefahr hin, von ihm für ungenau erklärt zu werden, kann der Jurist in diesen „Fehler" verfallen. Allerdings wird an Stellen, wo dies nötig ist, auf die individuell verschiedene Behandlungsart dieser beiden hier unter Taubheit zusammengefaßten Kategorien hingewiesen werden. Dann wird es aber vorteilhaft sein, sie durch eine treffende Bezeichnung zu charakterisieren und den eben gewählten Ausdruck „taubsprechend" und „taub" zu verwenden.

c) Schließlich wird noch von den Schwerhörigen zu handeln sein, deren Leiden sich der Taubheit in hohem Maße nähert. Wenn im folgenden von ihnen geredet wird, so ist dabei von leichten Fällen abzusehen und nur an hochgradig Schwerhörige zu denken. Der Grad der Schwerhörigkeit läßt sich mit der Stimmgabelprüfung genau festzustellen und in klinischer Hinsicht mag zwischen Taubheit und hoch-

14) Vgl. Handb. d. Hals-, Nasen-, Ohrenheilk. S. 354 ff.

gradiger Schwerhörigkeit kaum ein merklicher Unterschied bestehen. Danach setzt also Taubheit nicht immer ein gänzliches Fehlen des Gehörs voraus. Man rechnet nach Bezold nur die Kinder zu den Tauben, welche die Flüstersprache 25 cm vom Ohr entfernt nicht mehr verstehen und infolgedessen die normale Schule nicht mehr besuchen können[14]. Das ist auch ein ganz brauchbares Kriterium, das in der Praxis kaum versagen dürfte.

Nun wird der Schwerhörige im Gesetz zwar an keiner Stelle erwähnt. Jedoch ist das ein Fehler, über den noch weiter unten zu reden sein wird. Es gibt nämlich viel mehr Schwerhörige, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Man schätzt ihre Zahl nämlich auf etwa 10 000, eine Zahl, die eher viel zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte[15]. Die Gehörleiden sind lange nicht so auffallend wie z. B. Augenleiden. Ein Blinder wird überall Verständnis finden, und jedermann wird ihm gerne auch unaufgefordert Hilfe leisten. Sehr viel schlechter ist in dieser Hinsicht die Lage der Tauben und hochgradig Schwerhörigen, denn sie sind nicht krank genug, um allgemeines Mitleid zu erregen, und andererseits nicht gesund genug, um unangefochten ihren Weg gehen zu können.

Ganz auszuscheiden sind in unserer Betrachtung folgende Individuen:

1. die Stummen, die nicht infolge eines Gehörleidens stumm geworden sind, sondern aus anderen Gründen wie z. B. infolge von Lähmung oder organischen Mißbildungen der Sprachorgane u. s. w.;

2. gehörkranke Irrsinnige; bei ihnen kommen ja die Vorschriften über die Unzurechnungsfähigkeit zur Anwendung. Die Schutzgesetze für Taube und Taubstumme treten bei ihnen als sekundär zurück.

Wir haben nach dem Gesagten in der folgenden Abhandlung alle in Betracht kommenden Gesetzesstellen dahin zu prüfen, welche Bedeutung sie 1. für Taubstumme, 2. für Taube und 3. für hochgradig Schwerhörige haben.

---

15) Nach den Mitteilungen der Schwerhörigenblätter und -Zeitschriften. Die Zahl gilt natürlich nur für Deutschland.

B.

Hauptteil.

§ 3.

Der Gehörkranke im Zivilprozeß.

I. Als Partei.

1. Die Fähigkeit, selbst Prozesse zu führen, richtet sich, wie § 51 ZPO. sagt, nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, und § 52 ZPO. ergänzt das dahin, daß derjenige prozeßfähig sei, der sich durch Verträge verpflichten könne. Diese Fähigkeit, durch seine Willenserklärungen uneingeschränkte rechtliche Wirkungen zu erzielen und damit selbständig seine Rechtsgeschäfte zu besorgen, hat zur Voraussetzung, daß man ein bestimmtes Alter — in der Regel 21 Jahre — und damit eine gewisse geistige Reife erlangt hat. Einem dergestalt Geschäftsfähigen muß man auch die Möglichkeit geben, sein Recht im Prozeß geltend zu machen. Daraus ist zu folgern, daß Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit zwei kongruente Begriffe sind.

Ist nun ein volljähriger, geistig normaler Gehörkranker, nehmen wir also an ein Taubstummer, voll geschäftsfähig?

Der § 104 BGB. zählt die völlig geschäftsunfähigen Personen auf. Uns interessiert hier nur die Ziffer 2:

> „Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist."

Ein Taubstummer — und dasselbe gilt auch für Taube und Schwerhörige — kann zwar in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben, auch ungewandt und schwerfällig sein. Das ist aber keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Gewiß finden sich gerade bei ihnen ziemlich viel geistig Minderwertige und gar Idioten. Diese sollen aber, wie schon einmal gesagt, bei der vorliegende Betrachtung ausgeschieden werden. Ein geistig normaler Gehörkranker ist also niemals bloß auf Grund seines Leidens geschäftsunfähig im Sinne des § 104 BGB.

Man könnte aber vielleicht an eine beschränkte Geschäftsfähigkeit denken. Diese findet sich jedoch nur bei den in §§ 106 und 114 BGB. aufgezählten Personen, also den

Minderjährigen und den infolge von Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten. Ein körperliches Gebrechen beschränkt an sich den davon Betroffenen nicht in seiner Geschäftsfähigkeit.

Ein Fall wäre jedoch noch in dieser Hinsicht zu untersuchen. Es war schon oben[1] von den curatores die Rede. Wir sahen, daß es schon im römischen Recht eine cura debilium gab.[2] Auch das BGB. kennt eine ähnliche Einrichtung, nämlich die Pflegschaft des § 1910. Sie kann für alle oder nach Abs. II auch für einzelne Angelegenheiten eines nicht unter Vormundschaft Stehenden angeordnet werden, „wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag".

Zunächst eine Bemerkung über den Kreis der in § 1910 erwähnten Gebrechlichen. Die Fassung „insbesondere weil" läßt erkennen, daß der Gesetzgeber hier nur einige Beispiele hat geben wollen. Wenn er Taube und Stumme aufgeführt hat, um wieviel mehr wird er da die Taubstummen hierher zählen! Daß Taubstummheit etwas anderes ist als Taubheit plus Stummheit, haben wir bei der Festlegung der Definition gesehen. Deshalb kann man nicht etwa sagen, die Taubstummheit sei ja direkt in dem „taub" und „stumm" des § 1910 enthalten. — Ferner ist in die Reihe der aufgezählten Gebrechlichen noch der Schwerhörige aufzunehmen, dem seine Krankheit die Besorgung seiner Geschäfte, wenn auch nicht unmöglich macht, so doch aber sehr erschwert. Diese weitere Ergänzung läßt sich rechtfertigen[3] im Hinblick auf den Zweck, den das Gesetz mit dem § 1910 verfolgt. Er soll nämlich eine reine Schutzvorschrift für Gebrechliche sein, sie aber nicht etwa in ihren Rechten beschränken. Niemand soll gezwungen werden, sich einen Pfleger bestellen zu lassen; das ergibt sich aus dem Absatz III, wonach der Schutzbedürftige stets seine Einwilligung zur Pflegschaftsbestellung erteilen muß, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Er soll also in der Pflegschaft keine Last oder eine Bevormundung sehen, sondern lediglich eine Hilfe. Das äußert sich in der Praxis darin, daß der Antrag auf Anordnung einer Pflegschaft sehr oft von dem Gebrechlichen selbst gestellt wird, eben dann, wenn er allein nicht

1) S. 2/3.
2) Vgl. I. 1. 23. 4; C. 5. 70. 6; D. 27. 10. 1; D. 26. 8. 13.
3) Vgl. RG.-Kommentar zu § 1910.

mehr weiter zu kommen glaubt. Soll man nun einem hilfeheischenden Schwerhörigen die Pflegschaft versagen, nur weil er nicht völlig unfähig ist zur Besorgung seiner Angelegenheiten? Schließlich unterscheidet er sich doch von einem ganz Tauben nur graduell.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß eine Pflegschaft bei Taubstummen, Tauben und Schwerhörigen möglich ist. Soviel über den Kreis der Gebrechlichen.

Kehren wir zurück zu dem Ausgangspunkt, nämlich zu der Frage, ob die Pflegschaft eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat. Der Pfleger ist der gesetzliche Vertreter des Gebrechlichen und nimmt dessen Interessen im Rechtsverkehr wahr. Das besagt nicht etwa, daß damit dem Gebrechlichen seine Geschäftsfähigkeit genommen wird. Vielmehr bleibt er völlig handlungsfähig, d. h. er kann auch selbst seine Geschäfte besorgen, soweit er physisch dazu in der Lage ist. Weiterhin kann er Rechtsgeschäfte des für ihn tätig gewordenen Pflegers wieder rückgängig machen, allerdings nur in dem Maße, als ein Vertretener überhaupt Willenserklärungen seines Vertreters annullieren kann.

2. Wir sehen also das Ergebnis: der Gehörkranke bleibt trotz einer bestehenden Pflegschaft voll geschäftsfähig. Damit scheint die Bestimmung des § 53 ZPO. in krassem Widerspruch zu stehen, wenn sie sagt: „Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich".

Wir haben doch die Gleichung gebraucht: Geschäftsfähigkeit gleich Prozeßfähigkeit. Dieser scheinbare Widerspruch ist jedoch leicht aufzuklären. Es ist richtig, trotz Pflegschaft bleibt der Gebrechliche voll geschäftsfähig und damit auch prozeßfähig. Läßt er sich aber im Prozeß durch einen Pfleger vertreten, so muß dieser unbeschränkte Freiheit in der Prozeßführung haben. Das ist unbedingt nötig zur schnellen und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs vor Gericht. Der Gesetzgeber will dem Gebrechlichen die Möglichkeit nehmen, mitten im Prozeß selbst in den Gang der Verhandlung einzugreifen und die Prozeßführung des Pflegers umzuwerfen. Deshalb muß er den Gebrechlichen aus dem Rechtsstreit ausschalten und das erreicht er dadurch, daß er ihn für die-

sen Prozeß einem Geschäftsunfähigem gleichsetzt. Zu betonen ist dabei sehr, daß diese Vorschrift keine Maßregelung darstellt, sondern ebenfalls den Schutz des Gebrechlichen bezweckt. Hat dieser für einen Rechtsstreit einen Pfleger oder anderen Prozeßbevollmächtigten nach § 79 ZPO. gewählt, so braucht er vor Gericht gar nicht zu erscheinen, es sei denn, der Richter ordnete diese aus irgend einem Grunde an.[4] Wenn nun der Pflegebefohlene sich eine zeitlang in keiner Weise um den Stand des Prozesses gekümmert hat, und er wollte dann eines Tages auftreten und die Maßnahmen des Pflegers widerrufen, so könnte er sich sehr leicht durch unüberlegte Schritte bei dem Fehlen einer genauen Uebersicht schaden, und davor soll er bewahrt werden. Es ist jedoch zu betonen, daß diese Fiktion des § 53 ZPO. ausschließlich für den betreffenden Rechtsstreit gilt. Außerhalb desselben behält der Gebrechliche seine volle Prozeßfähigkeit und kann daher in einer anderen, gleichzeitig anhängigen Sache unbeschränkt als Partei auftreten.

3. Wie erfolgt nun die Verständigung zwischen dem Gericht und dem Gehörkranken? Diese Frage ist äußerst wichtig, da die erste Voraussetzung für einen Verkehr vor Gericht die Möglichkeit einer lückenlosen Verständigung ist.

a. Taubstumme.

Bei ihnen wird es sehr selten sein, daß sie ihre Rechte selbst wahrnehmen. Dies wäre ja überhaupt uneingeschränkt nur im schieds- und amtsrichterlichen Verfahren möglich, da vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz Anwaltszwang herrscht,[5] im Zweifel also der Anwalt für seine Mandanten tätig wird. Uns interessiert daher nur mehr das Verfahren vor dem Amtsgericht.

Eine Verständigung mit dem Taubstummen allein dürfte in der Mehrzahl der Fälle nahezu ausgeschlossen sein. Ein unausgebildeter Taubstummer wird sich zwar notdürftig seinen nächsten Verwandten verständlich machen können, die sich in jahrelanger Uebung an seine Zeichensprache gewöhnt haben. Dem Richter wird es aber so gut wie unmöglich sein, sich den Sinn der einzelnen Gebärden unzweideutig

4) § 141 ZPO.
5) § 78 ZPO.

zu erklären. Auch eine genügende schriftliche Verständigung wird häufig nicht zu erreichen sein, da der unausgebildete Taubstumme beim Fehlen eines Spezialunterrichts sehr oft Analphabet ist oder nur sehr mangelhaft lesen und schreiben kann, wenn er z. B. nur kurze Zeit den Unterricht in einer Dorf- oder Volksschule genossen hat. So bliebe als einziger Ausweg nur die Hinzuziehung eines Dolmetschers übrig.[7] Sehr häufig ist es, daß ein Taubstummer sich einem vollsinnigen prozeßfähigen Verwandten oder guten Bekannten zum Prozeßbevollmächtigten oder wenigstens zum Prozeßbeistand wählt. Was letzterer dann vorträgt, gilt gemäß § 90 II ZPO. als von der Partei selbst vorgebracht. Zugleich dient er dann dazu, dem Gericht die Zeichen des Taubstummen zu deuten.

Nun ist es aber auch denkbar, daß ein Taubstummer ohne Dolmetscher erscheint.[6] Dann muß die Hinzuziehung eines solchen von Amtswegen angeordnet werden.[7] Er ist dann natürlich nicht Beistand der Partei, sondern eine über den Parteien stehende Auskunftsperson, soll also in erster Linie nicht dem Schutze des Taubstummen dienen, sondern vielmehr zwischen ihm und dem Gericht eine Verständigung herbeiführen. Dabei hat sich immer mehr der Brauch herausgebildet, als gerichtlich bestellte Dolmetscher für Gehörkranke und Stumme Taubstummenoberlehrer fungieren zu lassen. In der Praxis werden diese Dolmetscher oft für einen ganzen Land- oder gar Oberlandesgerichtsbezirk bestellt und ein für allemal vereidigt. Warum gerade sie die Geeignetesten dazu sind, das wird in dem besonderen Kapitel „Ueber die Dolmetscherfrage" besprochen werden.

b. Taube.

Auch bei der Verständigung mit tauben Personen spielt der Dolmetscher eine große Rolle. Während der Taubstumme im Verkehr mit seinen Mitmenschen völlig hilflos ist, sobald er nicht mehr aus Gebärden und Mienen ihren Willen erraten kann, steht der Taube viel besser da. Ist er von Geburt oder frühester Kindheit an taub und hat er infolgedessen in einer Taubstummenanstalt Fachunterricht genossen, so ist

6) Darüber, daß ihm der Richter dann jeglichen Vortrag gemäß § 187 GVG. untersagen kann, weiter unten S. 22/23.
7) § 186 GVG.

er mehr oder weniger in der Lage, sich durch die Lautsprache verständlich zu machen. Natürlich klingt sein Sprechen meist nicht tonrein. Man wird ihn leicht an seiner monotonen, unsicheren Sprechweise erkennen; manchmal wird es sogar nur seinen ehemaligen Lehrern möglich sein, ihn zu verstehen. Auf der anderen Seite lernt er dagegen manchmal die Sprache fast wie ein Vollsinniger gebrauchen.

Ebenso ist es mit dem optischen „Hören", dem Lippenlesen. Manche Taube lernen es nie vollkommen. Es spielt da die Veranlagung eine große Rolle. Man unterscheidet bei ihnen[8] einen auditiven und einen visuellen Typ. Der letztere hat ein stark ausgeprägtes Gefühl für optische Eindrücke und lernt daher das Ablesen verhältnismäßig leicht. Der erstere dagegen hat mehr Sinn für Klangbilder: was er einmal gehört hat, das behält er im Gedächtnis. Fehlt ihm nun das Gehör, so ist er durch seinen Gehörfehler weit mehr betroffen als der auditive Typ. Bei beiden, in Sonderheit aber bei den Visuellen, gibt es manche, die Erstaunliches im Lippenlesen leisten. Verfasser selbst hat mit Personen verhandelt, deren Taubheit er erst nach längerer Zeit gewahr wurde. Beherrscht nun jemand in dieser Weise die Kunst des Ablesens, so kann man ihn in einfachen Fällen ohne Dolmetscher vor Gericht erscheinen lassen, wenn die Sache einfach liegt und Zeugen und Anwälte in sehr beschränkter Zahl, am besten aber gar nicht auftreten, der Kreis der beteiligten Personen also möglichst klein ist; wenn weiterhin der Richter dafür Sorge trägt, daß die jeweils sprechende Person etwa zwei bis drei Meter von dem Gehörkranken entfernt und beim Reden gut beleuchtet ist; wenn der Richter seine Fragen möglichst einfach formuliert und dabei langsam und deutlich spricht. Es sind also sehr viele Voraussetzungen zu erfüllen, ehe eine lückenlose Verhandlung gewährleistet ist.

Viel häufiger sind jedoch die Fälle, in denen ein Taubsprechender nur bei bestimmten Personen restlos ablesen kann, wie z. B. bei seinen ehemaligen Lehrern. Diese sind dann auch tunlichst als Dolmetscher hinzuziehen, „sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt".[9] Das soll nicht etwa heißen, daß stets erst eine solche versucht werden muß.

8) Wie überhaupt bei allen Menschen.
9) § 186 GVG.

In großen und verwickelten Prozessen wird sie sich von selbst verbieten. Liegt die Sache aber einfach, und sollen die Dolmetscherkosten gespart werden, so ist gegen eine schriftliche Verständigung nichts einzuwenden. Sie braucht ja dann auch nie eine zweiseitig schriftliche zu sein.[10] Wenn es sich um einen bloß Stummen handelt, wird kein Richter auf den Gedanken kommen, ihm seine Fragen aufzuschreiben. Er wird sie ihm vielmehr mündlich stellen und ihn nur schriftlich antworten lassen. Das Seitenstück dazu haben wir beim Taubsprechenden: hier wird der Richter seine Fragen leicht verständlich zu Papier bringen und den Taubsprechenden mündlich Antwort geben lassen, wie das bei einem Späterertaubten jedermann für völlig selbstverständlich halten wird. Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage einmal beschäftigt[11] und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß kein Grund zu erkennen sei, solche der Sprache mächtige Personen ihre Erklärungen nicht mündlich, sondern etwa schriftlich abgeben zu lassen. Eine mündliche Antwort lasse ebenso wie eine schriftliche klar erkennen, ob die Frage richtig aufgefaßt worden sei. Sie habe nebenbei noch den Vorteil, daß alle Beteiligten sie hören könnten und daher nicht noch einmal besonders mit ihrem Inhalt bekannt gemacht werden müßten, wobei sehr leicht infolge einer besonderen, wenn auch unbeabsichtigten Tongebung von seiten des Richters ein Mißverständnis hervorgerufen werden könne.

Spricht der Taubsprechende so undeutlich, daß er von anderen nicht verstanden werden kann, so muß allerdings eine zweiseitig schriftliche Verständigung Platz greifen. Ja auch diese kann versagen. Oft ist der Taubsprechende infolge seiner Begrenzten Vorstellungswelt nicht in der Lage, eine abstrakte Frage des Richters zu verstehen, da ihm einfach die nötigen Begriffe fehlen. So erzählte dem Verfasser einmal ein Dolmetscher, wie es unmöglich gewesen sei, einem Taubsprechenden klarzumachen, was die Löschung einer Hypothek bedeute. Bei solchen schwierigen Fragen muß es als selbstverständlich gelten, daß ein gewandter und erfahrener Dolmetscher herangezogen wird. Wenn schon diesem, der doch die Denk- und Vorstellungsweise eines Gehörkranken kennt, eine Verständigung bei so entferntliegen-

10) Vgl. Schlotter S. 36.
11) RGStrafs. Bd. 31 S. 313.

den Dingen manchmal schwer ist, um wieviel weniger wird es einem mit dem Wesen der Gehörkranken meist wenig vertrauten Richter gelingen, seine Fragen für den Befragten verständlich zu formulieren. Deshalb wird jetzt grundsätzlich vielmehr mit einem Dolmetscher gearbeitet als früher.

Das schließt nicht aus, daß der Taube die ihm durch den Dolmetscher übermittelte Frage mündlich beantwortet. Nur in den schon erwähnten Fällen, wo er sehr undeutlich spricht, wird der Dolmetscher auch die Antwort übersetzen müssen. Allgemein gültige Regeln lassen sich da natürlich nicht aufstellen, der Einzelfall zwingt zu den zweckmäßigsten Maßnahmen.

c. Schwerhörige.

Auch bei der Schwerhörigkeit wird der Grad des Leidens die anzuwendenden Verständigungsmittel diktieren. Bei dem heutigen Stande der Technik ist es möglich, daß sich der Schwerhörige im Verkehr mit seinem Mitmenschen eines elektrischen Hörapparates bedient, der für das Ohr dasselbe darstellt, wie die Brille für das Auge, der also den Hörfehler annähernd ausgleicht, so daß solche Personen ohne allzugroße Schwierigkeiten einer Verhandlung folgen können. Da aber diese Hörgeräte noch starke Mängel aufweisen und zudem ziemlich teuer sind, werden sie noch relativ wenig benutzt. In diesen Fällen muß dann also auch eine schriftliche Verständigung versucht und gegebenenfalls ein Dolmetscher bestellt werden. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn an großen Gerichten ein gutes elektrisches Hörgerät vorhanden wäre. Es ist schon oben gesagt, wie erschreckend viel Schwerhörige es gibt. Wenn Kirchen, Vortrags- und Konzerthäuser, Theater und Kinos Anlagen für Schwerhörige einrichten, um ihnen die Teilnahme zu ihren Veranstaltungen zu ermöglichen, warum sollte in absehbarer Zeit nicht auch das Gericht diesem Beispiel folgen. Schon vor längerer Zeit wurde aus Taubstummen-Fachkreisen eine weitere Anregung laut, die es vielleicht verdiente, nicht ganz totgeschwiegen zu werden: bei großen Amtsgerichten solle ein bestimmter Richter alle Verhandlungen mit Gehörkranken wahrnehmen.[12] So absurd ist dieser Gedanke gar nicht.

12) Vgl. d. Bericht über d. Taubst.-Tagung 1928 in Berlin, Debatte im Anschluß an den Vortrag des Dr. Sachs: Der Taubstumme im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, S. 160 ff.

Wie es heute Richter gibt, die sich an Kraftfahrkursen beteiligen, um Verkehrsunfälle richtig beurteilen zu können, so müßte dieser „Taubstummenrichter" einen Fachkursus über Wesen und Psyche der Gehörkranken durchmachen.

4. Wir haben im Vorgehenden bereits zwei sehr wichtige Fragen, die Prozeßfähigkeit und die Verständigungsmöglichkeit behandelt. Die Sonderheiten, die sich weiterhin im Verlauf eines Rechtsstreites mit einer gehörkranken Partei zeigen, seien im folgenden kurz dargestellt.

Jedes gerichtliche Verfahren setzt Anträge voraus, die entweder von Staatsorganen oder von Privatpersonen gestellt werden. Wir denken hier nur mehr an die zweite Alternative. Für die Anbringung eines solchen Antrages hat das Gesetz für Gehörkranke keine Sonderbestimmungen aufgestellt. Die gegebenen Möglichkeiten genügen auch für sie: entweder sie reichen den Antrag schriftlich bei Gericht ein, oder aber sie erscheinen allein, mit einem Beistand oder Dolmetscher vor dem Gerichtsschreiber und geben den Antrag zu Protokoll, oder aber ein Prozeßbevollmächtigter wird für sie tätig. Die Zustellung erfolgt im amtsrichterlichen Verfahren von Amts wegen,[13] desgleichen die Bestimmung des Termins und die Ladung.[14] Für die Verhandlung selbst gelten die in dem Abschnitt über die Gerichtssprache im Gerichtsverrfassungsgesetz niedergelegten Vorschriften; insonderheit interessieren uns also auch hier wieder die §§ 186 und 187. Ueber diese ist ja schon des näheren gesprochen worden, so daß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Nur einer Sondervorschrift für Taube sei noch Erwähnung getan.

§ 187 GVG. stellt es in das Ermessen des Richters, ob er einer tauben Partei in der mündlichen Verhandlung den Vortrag gestatten will. Eine ganz ähnliche Vorschrift haben wir in § 157 ZPO. Es heißt da im 2. Absatz: „Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen."

Vergleicht man diese beiden Gesetzesstellen miteinander, so kommt man zu der Erkenntnis, daß § 187 GVG. eine Erweiterung des § 157, II ZPO. darstellt. Die einfache Tatsache, daß eine Partei taub ist, genügt, um ihr den mündlichen

13) § 496 I ZPO.
14) § 497 ZPO.

Vortrag zu untersagen, auch wenn sie an sich ihre Sache durchaus nicht unverständlich vorbringen könnte. Die bloße Möglichkeit eines Mißverständnisses, einer Verzögerung infolge einer erschwerten Verständigung, genügt dem Gesetzgeber, dem Richter den § 187 GVG. zur Verfügung zu stellen.

Schließlich werden wir uns noch mit einem äußerst wichtigen Abschnitt, nämlich den Eidesvorschriften zu beschäftigen haben. Gesteht man dem Gehörkranken die Fähigkeit zu, sein Recht vor Gericht zu verfechten, so muß man ihm auch zur Durchführung des Prozesses folgerichtig alle Beweismöglichkeiten, also auch den Eid gestatten. Da wir im vorliegenden Abschnitt nur von Parteien reden, ist hier lediglich an den richterlichen Eid und an den Parteieid zu denken. Begrifflich steht zu ihm im Gegensatz der Eid der Sachverständigen und der Zeugen, die mit ihm ihre sachlichen, unparteiischen Wahrnehmungen und Bekundungen erhärten sollen. Es wird ihnen von den Parteien nicht zugeschoben, sondern vom Richter auferlegt, und es kommt im Gegensatz zum Parteieid gar nicht darauf an, ob der Zeuge einen Eid schwören will oder nicht. Nur in wenigen Fällen ist er unvereidigt zu lassen. Das Verfahren bei der Vereidigung ist jedoch bei beiden Arten das gleiche, ebenso finden die gleichen Grundsätze über die Eidesfähigkeit Anwendung. Deshalb möge dieser ganze Fragenkomplex im nächsten Abschnitt behandelt werden, der uns den Gehörkranken als Zeugen im Zivilprozeß vor Augen führen wird.

II. Der Gehörkranke als Zeuge im Zivilprozeß.

Es wird sicher nicht sehr oft vorkommen, daß ein Taubstummer als Zeuge benannt wird. Schon häufiger wird sich die Zeugenschaft eines Tauben oder Schwerhörigen finden. Wenn jemand einen vollsinnigen Zeugen benennen kann, so wird er ihn verständlicherweise einem Gehörkranken vorziehen, zumal dieser ja durch sein Leiden bei der Kenntnisnahme von irgend einem Vorgange beschränkt ist.

1. Gleich eingangs ist aber mit einem oft zu findendem Vorurteil gründlich aufzuräumen, nämlich dem, daß ein Taubstummer oder Tauber von vornherein minderwertig oder

unglaubwürdig sei. Natürlich ist die Befähigung zur Ablegung eines Zeugnisses individuell verschieden. So gibt es auch unter den Gehörkranken völlig Schwachsinnige. Das ist aber beileibe nicht zu verallgemeinern! Warum soll auch ein Gehörkranker nicht in der Lage sein, mit seinen übrigen Sinnen eine Wahrnehmung zu machen, sie in seinem Gedächtnis zu bewahren und dann als Zeugnis von sich zu geben. Es versteht sich von selbst, daß rein akustische Vorgänge hier ausfallen, wenigstens so weit es sich um völlig Taube handelt. Es ist aber in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen worden, daß optische Eindrücke dafür um so besser und sicherer von einem Gehörkranken aufgenommen werden. Die Begründung dafür klingt recht einleuchtend. Er ist ja lediglich auf seine Augen angewiesen und wird durch Geräusche nicht abgelenkt. Deshalb findet sich bei ihm oft eine starke Beobachtungsgabe. So ist es durchaus denkbar, daß ein Taubstummer z. B. als Zeuge darüber gehört wird, ob die eine Partei von der anderen einen bestimmten Gegenstand erhalten hat, oder ob ein Papier (etwa ein Schuldschein) zerrissen worden ist und ähnliche Fälle mehr. Diese einfachen Vorgänge wird er auch ohne Sprache und Schrift durch Gebärden wiedergeben, sie evtl. aufmalen können. Je nach seiner Bildung wird er sein Zeugnis durch Gebärden, Schrift oder Sprache ablegen. Dabei ist aber oberste Bedingung, daß ein Dolmetscher bei einer solchen Vernehmung zugegen ist, der die oft zu abstrakten Fragen des Richters in möglichst einfache Form bringt und den Kernpunkt der Frage herausarbeitet. Wenn dergestalt mit dem Betreffenden verhandelt wird und alles möglichst faßlich, ja gradezu kindlich dargestellt wird, so berechtigt das noch lange nicht zu der Auffassung, daß ein Taubstummer a limine ein minderwertiger Zeuge sei. Nur zu gern wird diese bequeme Ausschaltung eines Kronzeugen von der Gegenpartei angestrebt und leider nur zu leicht vom Richter vorgenommen. Die Art der Aeußerung sollte für die Glaubwürdigkeit ohne Belang sein. Man begegnet auch oft der Meinung, ein Taubstummer neige zur Unwahrheit. Darüber sagt Hoffmann:[1]

„Daß es bisweilen vorkommt, daß er, besonders wenn er geistig regsam oder bei der Sache interessiert ist, seiner

1) In: „Der Taubstumme im franz. u. deutsch. Recht" S. 42.

Phantasie die Zügel schießen läßt und sie allzuviel Einfluß auf seine Darstellung des Vorfalls nehmen läßt, soll nicht bestritten werden. Das ist aber auch ein Merkmal von Zeugenaussagen nicht weniger vollsinniger Mindergebildeter. Diese Tatsache mahnt eben nur zur Vorsicht bei der Vernehmung eines solchen Zeugen".

Gerade wenn er nicht persönlich an dem Ausgange des Prozesses beteiligt ist, hat er gar keinen Grund, von der Wahrheit abzuweichen. Anders, wenn er als Angeklagter vor dem Strafrichter stünde. Aber dann brauchte er ja — wenigstens nach dem Gesetz — nicht die Wahrheit zu sagen. Daß man dem Taubstummen einen Hang zur Unwahrheit vorwirft, ist vielleicht damit zu erklären, daß man dem einen oder anderen von ihnen einmal plumpe Lügen nachgewiesen hat. Das läßt aber nicht den Schluß zu, daß es unter ihnen mehr Lügner gibt, als unter den Vollsinnigen. Diese lügen meistens nur raffinierter, so daß ihnen verhältnismäßig selten eine Unwahrheit nachgewiesen werden kann.

2. Nach alledem ist grundsätzlich gegen die Benennung eines gehörkranken Zeugen nichts einzuwenden.[2] Eine andere Frage ist es, ob auch jeder Zeuge vereidet werden muß. § 391 I ZPO schreibt die obligatorische Vereidigung eines jeden Zeugen vor.[3] Ausnahmevorschriften finden sich in § 393 ZPO. So ist u. a. derjenige unbeeidigt zu vernehmen, der

„zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hat."

---

2) Auch das französische Recht gesteht einem Gehörkranken das Zeugnisrecht zu. So sagt z. B. Dalloz in seinem Dictionaire pratique, p 1424 N 8 zu témoin:

„Les sourds, sourds-muets, aveugles sont admis au témoignage, si, d'une part leur infirmité ne les a pas empêché de constater le fait dont la preuve est à fournir, et si, d'autre part, leur intelligence leur permet de se rendre compte de l'acte qu'ils vont accomplir."

„Die Tauben, Taubstummen und Blinsind zur Zeugnisablegung zugelassen, wenn einesteils ihre Gebrechlichkeit sie nicht daran gehindert hat, die zu beweisende Tatsache wahrzunehmen, und wenn anderseits ihre Intelligenz es ihnen erlaubt, sich von der bevorstehenden Zeugnisabgabe Rechenschaft abzulegen."

3) Dalloz, a.a.O. S. 1323 N. 18:

„L'obligation de prêter serment s'impose à toutes les personnes appelées comme témoins en justice, par exemple même: 1. auxsourds-muets, à moins d'impossibilité matérielle! 2. aux témoins qui n'entendent ni ne parlent la langue francaise."

„Die Eidespflicht erstreckt sich auf alle in einem Verfahren als Zeugen benannte Personen, so z. B. auch auf 1. Taubstumme, abgesehen von tatsächlicher Unmöglichkeit; 2. auf Zeugen, welche die französische Sprache weder verstehen noch sie sprechen."

Wie steht nun der Gehörkranke zu dieser Bestimmung? Die Fälle, wo nicht das vorgeschriebene Alter erreicht ist, sind hier wegzudenken. Eines ist zweifellos:

a) Schwerhörige und Spätertaubte, die sonst normal sind, zählen nicht zu den in § 393 I ZPO. genannten Ausnahmen. Sie haben eine Schulbildung genossen und sind über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen und religiösen Folgen eines Falscheides oder eines Meineides belehrt worden. Desgleichen

b) die Taubsprechenden, die der Unterricht in den Taubstummenanstalten möglichst auf das praktische Leben vorzubereiten sich bemüht hat. Dazu gehört auch, daß sie in der Religionsstunde von der Heiligkeit des Eides Kenntnis erlangen. An Hand des 8. Gebotes wird ihnen der Sinn und das Wesen eines Schwures beigebracht. Wenn nun ein dergestalt Unterrichteter im Laufe eines Prozesses einen Eid zu leisten hat, so wird ein Dolmetsch, am vorteilhaftesten sein früherer Lehrer, mit Hinweis auf das 8. Gebot leicht bei dem Schwurpflichtigen das genügende Verständnis erwecken. Wenn der Richter denselben jedoch fragen wollte: was ist ein Eid und wodurch unterscheidet sich eine unter Eid gemachte Aussage von einer gewöhnlichen, so wird er von dem Befragten oft nicht verstanden werden, und erst eine Belehrung der eben geschilderten Art wird zum Ziele führen. Ein erneuter Beweis für den Vorteil, den die Hinzuziehung eines Dolmetschers mit sich bringt.

c) Taubstumme wollten wir nur die nennen, die infolge von Taubheit stumm geblieben sind und einen Fachunterricht — wenigstens einen erfolgreichen — nicht genossen haben .Jedoch besteht dann sehr oft die Gefahr, daß sie nur ganz mechanisch Buchstaben schreiben und sich dabei nichts denken. Ob solche Personen das nötige Verständnis für das Wesen des Eides haben, das kann und darf nur von einem Sachverständigen beurteilt werden. Dabei wird mit der allergrößten Zurückhaltung zu verfahren sein und nur in den seltensten Fällen die Fähigkeit zur Eidesleistung zugesprochen werden dürfen[4]. Oft beherrschen sie auch recht brauchbar die Gebärdensprache, so daß es einem Fachmann in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich sein kann, sich von dem

4) In diesem Falle muß der Dolmetscher seine Bedenken geltend machen, da der ungenügend ausgebildete Taubstumme sich von dem Eid keine Vorstellung machen kann. Vgl. Hoffmann aaO. S. 34 Mitte.

Grade ihrer Hinsicht ein Bild zu machen. So erzählt z. B. ein Dolmetscher[5] aus seinen Erfahrungen vor Gericht: Ein als Zeugin benanntes Mädchen habe einen Vorgang ungemein anschaulich und überzeugend dargestellt. Trotzdem habe er gebeten, das Gericht möge von einer Vereidigung absehen. Das Mädchen habe in der Dorfschule nur wenig und mechanisch schreiben gelernt, so z. B. seinen Namen, könne aber sonst Geschriebenes nicht verstehen. Von Wahrheit und Lüge habe es nur eine selbstgebildete Vorstellung vom Eid und den schweren Folgen eines Meineides aber gar keine Ahnung.

Hat ein Taubstummer nun überhaupt keinen Unterricht genossen und verständigt er sich mit seiner nächsten Umgebung nur durch primitive Gebärden, so wird man ihm grundsätzlich von vornherein das zur Eidesleistung notwendige Verständnis absprechen müssen, denn auch der geschickteste Dolmetscher wird ihm kaum einen auch nur annähernden Begriff von einem Eide geben können. Es ist ein Unding, daß der Dolmetscher einer solchen Person den Schwur wirkungsvoll vorgebärdet, denn natürliche Gebärden reichen dafür einfach nicht aus[6].

3. Damit sind wir zur eigentlichen Eidesabnahme gekommen. Die Vorschriften, die sich mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren befassen, finden wir in § 478 ff. ZPO., insonderheit in § 483 ZPO. Dort heißt es im Absatz I: „Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel".

a) Für Taubstumme gibt es keine Sondervorschrift. Es wird deshalb § 483 ZPO. analog anzuwenden sein. So sagt auch Stein in seinem Kommentar zur Zivilprozeßordnung[7]: „Stumme, also auch Taubstumme, leisten den Eid mittels Abschreibens". Diese Gleichsetzung ist jedoch nur bedingt zu unterschreiben; zunächst muß es sich um wirklich Taubstumme handeln, d. h. um Menschen, die auch wirklich stumm sind. Auf das „stumm" ist hier der allergrößte Wert

5) Otto Schlechtweg aus Erfurt, in den Blättern für die Wohlfahrt der Gehörlosen, 4. Jahrg. 3, S. 42.

6) Für das französische Recht sagt Dalloz (a.a.O.), auch Taubstumme müßten, abgesehen von tatsächlicher Unmöglichkeit eiden. Er gesteht damit zu, daß ein Taubstummer einen Eid auch mit Gebärden leisten kann. Dies ist nicht zu billigen. Vgl. auch Hoffmann a.a.O. S. 34.

7) Zu § 483.

zu legen. Haben sie aber sprechen gelernt, — wenn auch auf künstlichem Wege — so sind sie, wie wir schon mehrfach ausgeführt haben, nicht mehr stumm und bei der Eidesleistung den Tauben gleichzusetzen. Für diejenigen von ihnen, die schreiben können, kommt das Abschreiben und Unterschreiben in Betracht (§ 483 Abs. I), und zwar sollen sie die die Eidesnorm enthaltende Eidesformel abschreiben.

Gemeingleich wird von einem Vollsinnigen der Eid in der Art geleistet, daß der Richter die Norm mit der Eingangsformel spricht: „Sie schwören (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden)“[8] und der Schwurpflichtige antwortet mit der Eidesformel: „Ich schwöre es (so wahr mir Gott helfe)!“[8] Die Antwort, die Eidesformel, umfaßte vor der Novelle vom 11. Juni 1909 auch die Eingangsworte und die Norm selbst. Damals hatte also der Taubstumme eben so viel zu schreiben, wie der Vollsinnige nachzusprechen hatte. Dagegen spricht dieser heute also nur die Schlußworte, nachdem der Richter alles andere gesprochen hat. Bei einem Taubstummen geht das natürlich nicht, und damit man Gewißheit hat, daß er wirklich das Richtige schwört, läßt man ihn alles abschreiben. Zusammenfassend stellen wir fest: Der § 483 I kommt nur in Betracht für Taubstumme, die keinen Sprechunterricht genossen haben, trotzdem aber die erforderliche Einsicht besitzen, und ferner für die, denen zwar ein solcher Unterricht zuteil geworden ist, die aber trotzdem nicht deutlich sprechen können.

§ 483 II besagt: „Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen“. Diese Vorschrift ist mit noch viel größerem Vorbehalt auf Taubstumme anzuwenden, ja theoretisch ist überhaupt nur ein einziger Fall analoger Handhabung denkbar.

Bei Stummen, die im Besitz ihres Gehörs sind und daher fast ausnahmslos die Sprache verstehen (sofern sie sonst normal sind), ist eine Belehrung über den Eid möglich. Sie sind deshalb zu vereidigen. Auch wenn sie des Schreibens unkundig sind, kann ihnen der Eid vorgesprochen werden, und sie können dann durch Gebärden eindeutig zu verstehen geben, daß sie das Vorgesprochene als Eid auffassen und

8) Die religiöse Formel kann auf Wunsch des Schwurpflichtigen gemäß Art. 177 Reichsverf. acuh wegbleiben.

bekräftigen wollen. Wir sehen also, daß für sie der § 483 II seine Berechtigung hat.

Fehlt aber auch die Verständigungsmöglichkeit durch das Ohr und bleibt als einziges die Gebärdensprache übrig, so ist eine Vermittelung des Eides nahezu ausgeschlossen. Die natürlichen Gebärden reichen dazu nicht aus. Die einzige schon angedeutete Möglichkeit der Eidesleistung wäre die, daß der Taubstumme ein Fingeralphabet gebraucht, und in dessen Zeichen den Eid leistet. Dieses Fingeralphabet wird aber in den deutschen Taubstummenanstalten nicht gelehrt.

Es möge noch einmal das Beispiel des Erfurter Dolmetschers herangezogen werden. Nach dessen Ansicht war die betreffende Zeugin, trotzdem sie mechanisch etwas schreiben konnte, in Ansehung eines schriftlichen Gedankenaustausches einer Analphabetin gleichzusetzen. Das Gericht hatte auf Grund ihrer anschaulichen Darstellungsweise auf einer Vereidigung bestanden, trotzdem der Sachverständige und zugleich Dolmetscher eindringlich davor gewarnt hatte. In seinem Bericht heißt es:

> Ich habe durch eindringliche Gebärden versucht, dem Mädchen, ausgehend von Wahrheit und Lüge, den Schwur verständlich zu machen, auch die Strafe durch die Polizei angedroht. Darauf habe ich der Taubstummen den Eid vorgebärdet, und sie hat durch Handaufheben Lippenbewegungen und Nicken den Eid geleistet."

Dem Berichtersatter ist hier nur recht zu geben, wenn er forderte, das Mädchen unvereidet zu lassen, und es ist unverständlich, daß sich das Gericht auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat. Schon das Wort „einen Eid Vorgebärden" ist an sich eine Utopie. Wie kann man einem Taubstummen etwas so Abstraktes wie einen Eid durch Gebärden so klar machen, daß man bei ihm von einem Verständnis für das Wesen des Eides und seiner Folgen reden könnte! Gegen eine solche Eidesabnahme ist auf das schärfste Stellung zu nehmen. Hier kann sich der Richter vorbehaltlos dem Ratschlag eines erfahrenen Dolmetschers beugen. Nach alledem erscheint es nicht am Platze, den Absaz II des § 483 auch auf Taubstumme auszudehnen. Schlotter[9] glaubt zwar, der Gesetzgeber habe bei der Abfassung des Absatz II lediglich an die Taubstummen gedacht. Er folgert

9) A.a.O. S. 40/41.

diese seine Ansicht daraus, daß die Hinzuziehung eines Dolmetschers gemäß Absatz II unverständlich wäre, wenn der Gesetzgeber diese Vorschrift nur für Stumme, die ja im Besitz ihres Gehörs seien, erlassen hätte. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Ein solcher Mensch muß doch irgendwie den Eid leisten; sprechen und schreiben kann er nicht, es bleibt also nur die Gebärde übrig, die richtig zu deuten meist nur ein Dolmetscher in der Lage ist. Dieser ist für die Belehrung und das Vorsprechen des Eides zur Vermittlung natürlich nicht nötig, da der Stumme ja hört; unentbehrlich aber ist er für die Eidesleistung selbst. Es bleibt also dabei, daß der § 483 II für Stumme, und zwar nahezu ausschließlich für solche Geltung hat.

b) Wie steht es nun mit der Vereidigung tauber Personen, die im Besitz der Sprache sind? Vor der Novelle von 1909 war für sie eine Sonderbestimmung erlassen. Zwar wurde das Wort „taub" nirgends ausgesprochen; nur indirekt war die Eidesleistung des Tauben geregelt. Der § 482 lautete nämlich „Der Eid wird mittels Nachsprechens oder A b l e s e n s ... geleistet". Die Tauben konnten demnach den ihnen vom Richter aufgeschriebenen Eid vorlesen. Diese Bestimmung ist jetzt weggefallen, und § 481 erwähnt jetzt das Ablesen nicht mehr und verlangt, daß der Richter den Eid v o r s p r i c h t. Das ist aber bei einem Tauben sinnlos, denn er würde ihn nicht verstehen, es sei denn, er liest dem Richter die Worte von den Lippen ab; solche Fälle gibt es ja, jedoch sind sie zu den Ausnahmen zu zählen.

aa) Da es nun keine Sondervorschriften für die Eidesleistung Tauber gibt, hat man sich wieder zu dem einzigen Paragraphen gerettet, der für Gehörkranke überhaupt Anwendung finden soll, dem § 483. Stein schreibt zu § 481 I: „Bei tauben Personen wird § 483 entsprechend anzuwenden sein". Dieselbe Ansicht finden wir in einem Aufsatz eines Kammergerichtsrates.[10] Nach dieser Auffassung müßte ein Tauber den Eid schriftlich leisten. Da drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: wozu hat ein solcher Mensch eigentlich seine Sprache? Wenn er bei einer Unterhaltung mit einem Vollsinnigen diesem eine Mitteilung machen will, so tut er das doch nicht schriftlich, sondern bedient sich wenn irgend möglich der Lautsprache. Warum wohl sollte

10) Rasch, in „Das Recht" 1915 N 23/24 B Abs. 2.

das bei der Eidesleistung anders sein! Schlotter[11], der den ausgebildeten wie den unausgebildeten Taubstummen schriftlich schwören lassen will, sieht den Grund für diese Vorschrift darin, daß das Abschreiben dem Stummen und Taubstummen ganz besonders die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vor Augen führen solle, damit er sich der Tragweite seines Schwures bewußt werde. Ob gerade das Abschreiben den bedeutungsvollen Charakter eines Eides hervorzuheben geeignet ist, das ist doch sehr stark zu bezweifeln. Hoffmann[12] sagt auch, er habe stets den Eindruck gehabt, daß es einen viel nachhaltigeren Eindruck auf den Schwurpflichtigen mache, wenn er unter Handaufheben dem Dolmetscher den Eid nachspreche, als wenn er abseits an einem Tisch sitzend mühsam Buchstaben nachmale.[13]

Verfasser ist selbst hochgradig schwerhörig und in Gefahr, später zu ertauben. Sollte dies einmal eintreten, und er hätte einen Eid zu leisten, so würde er sich ganz entschieden dagegen wehren, dies schriftlich zu tun. Es ist ja doch auch viel einfacher, wenn der Eid vom Tauben gesprochen wird; das zeitraubende und umständlichere Schreiben fällt weg. Kein Richter dürfte ernstlich darauf bestehen, daß in diesen Fällen schriftlich geeidet wird. Es ist auch vom Gesetz in dem alten Paragraphen 481 ausgesprochen worden, daß der Eid auch abgelesen werden könne. Das galt natürlich in allererster Linie für Taube. Es ist kein Grund zu erkennen, daß der Gesetzgeber durch das Weglassen dieser Vorschrift nunmehr den jetzigen Paragraphen 483 auf Taube analog angewendet wissen wollte. Wenn das „Ablesen" durch die Novelle von 1909 gestrichen worden ist, so ist das einfach deshalb geschehen, weil es überflüssig und eine Selbstverständlichkeit war. Von diesen rein praktischen Erwägungen abgesehen: die Argumentation, das „stumm" des § 483 sei gleich „taubstumm" zu setzen, infolgedessen auch gleich „taub", ist ein Willkür, die durch kein Gesetz der Logik begründet werden kann. Und schließlich sei zur Erhärtung unserer Meinung noch auf die Parallelvorschrift des § 64 StPO. hingewiesen, der es klar ausspricht, daß der Eid auch abgelesen werden kann.

11) A.a.O. S. 41.
12) A.a.O. S. 43.
13) Dieselbe Auffassung wurde auch auf der Taubstummentagung 1928 vertreten, siehe a.a.O.

Bis hierher wird man den vorstehenden Ausführungen unbedingt folgen können. Wir sagen also noch einmal kurz: Taube sind nicht „stumm", deshalb sollen sie reden. Es ist von diesem Standpunkt aus nur folgerichtig, wenn wir diesen Satz auch auf

bb) Taubsprechende ausdehnen. Hat jemand sprechen gelernt, so ist er nicht mehr stumm, wenn auch Dr. Schumann darin beigepflichtet werden muß, daß ein Taubsprechender doch immer noch in einem abweichenden Verhältnis zur Sprache steht; eben, weil er die Sprache auf künstlichem Wege erlernt. Er wird jedoch in der Schule darauf hingewiesen, möglichst alles zu sprechen, um sich in der Sprachfertigkeit immer mehr zu vervollkommen. Wenn er also vielleicht auch nicht gut spricht, so kann er sich doch durch die Sprache verständlich machen. Läßt man ihn dennoch vor Gericht seinen Eid schriftlich leisten und verhandelt man auch schriftlich mit ihm, so nennt das Hill[14] eine contradictio in adjecto,

> „Menschen Taubstumme zu nennen, welche verständlich sprechen können. Für die Taubstummen selbst", so fährt Hill fort, „ist zwar diese Beschränkung auf den schriftlichen Verkehr von ziemlich geringer Erheblichkeit, schon darum, weil jeder sogenannte Taubstumme, der sprechen gelernt hat, seine Gedanken auch schriftlich auszudrücken vermag: indessen bleibt sie doch eine unerklärliche Anomalie, die dem gesunden Menschenverstand zuwider läuft und darum aufgehoben werden sollte, um so mehr, als durch diese schriftliche Verhandlung eine zeitraubende Schwerfälligkeit herbeigeführt wird, welcher in Fällen, wo sie augenscheinlich unnütz ist, überhoben zu sein, gewiß für sehr wünschenswert erachtet werden muß."

Trotzdem ist es eine leider nicht wegzuleugnende Tatsache, daß manche Richter in Analogie des § 483 ZPO. den Tauben schriftlich schwören lassen. So sagt Schlechtweg[15]:

> „Einige Richter halten sich an die Verordnung, daß ein Stummer den Eid schreiben solle. So mußten selbst solche, die gut sprachen und die Eidesformel in der Schule gelernt hatten, den Eid abschreiben."

14) A.a.O. S. 52 unten.
15) A.a.O. vgl. oben S. 27 Anm. 5.

Dieselbe Klage hörte ich von zwei Breslauer Dolmetschern, den Taubstummenoberlehrern Ulbrich und Lux; der erstere dolmetscht bereits seit über 25 Jahren; beide verfechten den hier eingenommenen Standpunkt sehr energisch, wie sie sagen, leider auch heute noch vor manchem Richter ohne Erfolg. Die meisten verschlössen sich jedoch nicht ihren überzeugenden Darlegungen.

c) Daß ein Schwerhöriger den Eid mündlich leistet, ist ja wohl selbstverständlich. Auch hier wird es wieder das Praktischste sein, er liest den schriftlich abgefaßten Eid ab. Manchmal wird es auch gar nicht nötig sein, daß der Richter den Eid schriftlich fixiert, nämlich dann, wenn der Schwerhörige im Besitz eines brauchbaren Hörapparates und infolgedessen ganz wie ein Vollsinniger zu behandeln ist. Manchmal aber wird es auch bei der Verhandlung mit einem Schwerhörigen rätlich sein, einen Dolmetscher zur Sicherheit hinzuzuziehen.

III. Der Gehörkranke als Sachverständiger und als Schiedsrichter.

Im folgenden werden noch zwei Einzelfälle zu Taubstummen und Tauben in Beziehung zu setzen sein.

1. Zur Entlastung der Gerichte und zur Beilegung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten hat das Gesetz die Möglichkeit außergerichtlicher Schiedsverhandlungen geschaffen und deren Verbindlichkeit angeordnet. Die Parteien wählen dann nach Gutdünken einen ihnen genehmen Schiedsrichter[1]. Die Wahl steht je nach Vereinbarung jeder Partei einzeln zu, oder der Schiedsrichter wird im Schiedsvertrag mit beiderseitigem Einverständnis benannt. Im ersteren Falle kann die Gegenpartei den bezeichneten Schiedsrichter ablehnen und zwar aus denselben Gründen, aus denen man einen Richter ablehnen kann[2]. Außerdem aber auch noch dann, wenn der Benannte taub oder stumm ist[3]. Die Berechtigung dieser Vorschrift liegt auf der Hand, denn oft sind gerade Schiedsverhandlungen denkbar schwierig und erfordern eine nicht unbeträchtliche Gewandtheit in der Redekunst. Könnte nun grundsätzlich auch ein schwerhöriger Schiedsrichter abge-

1) § 1028 ff. ZPO.
2) Vgl. § 41/2 ZPO.
3) Vgl. § 1032 III ZPO.

lehnt werden? Eine Benennung wäre schon denkbar, wenn z. B. der ihn benennenden Partei an ihm als vielleicht an einem ganz hervorragenden Sachkenner besonders viel gelegen ist. Einer Ablehnung von der Gegenseite würde sie dann vielleicht mit der Behauptung entgegenzutreten versuchen, der § 1032 ZPO. gestatte lediglich, einen Tauben oder Stummen abzulehnen. Rein formell hätte sie mit diesem Vorbringen sicherlich recht. Es ist nur die Frage, ob auch diese Vorschrift, wie wir es ja nun schon bei mehreren anderen gesehen haben, auf Schwerhörige auszudehnen ist. Die Antwort ist weder ein glattes Ja noch ein vorbehaltloses Nein. Wir werden uns am besten den Zweck des § 1032 vor Augen führen. Während wir allen bisherigen Vorschriften den Charakter von Schutzbestimmungen für die Gehörkranken zusprechen mußten, müssen wir die vorliegende Gesetzesstelle unter einem ganz anderen Gesichtswinkel betrachten. Wenn ein Gehörkranker das ihm angetragene Schiedsrichteramt nicht übernehmen will, so kann er es ja ablehnen. Um ihn zu schützen, kann der § 1032 also nicht geschaffen sein. Er will vielmehr der Gegenpartei einen Schutz angedeihen lassen und ihm die Möglichkeit geben, einen ihr infolge seines Gehörleidens ungeeignet erscheinenden Schiedsrichter abzulehnen. Im Zweifelsfalle wird es also darauf abzustellen sein, ob die Schiedsverhandlung durch das Gehörleiden des Schiedsrichters wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden würde. Es ist aber denkbar, daß dieser zu der Bildung seines Urteils vorzugsweise durch das Studium von Schriftsätzen, Plänen, Zeichnungen und dergleichen käme, daß er dazu wenig auf Zeugenaussagen und andere mündliche Verträge angewiesen wäre und seinen Schiedsspruch eventuell den Parteien schriftlich zugehen ließe. Die Tauglichkeit zum Schiedsrichteramt wäre also stets von Fall zu Fall zu bestimmen. Schließlich könnte ein ärztliches Gutachten über die Hörfähigkeit des Betreffenden den Streit schlichten.[4] Auch hier würde die Verwendung eines Hörgerätes von vornherein die Möglichkeit eines Konfliktes sehr verringern.

2. Ein Gehörkranker als Sachverständiger wird wohl eben so selten sein wie ein gehörkranker Schiedsrichter. Immerhin ist dieser Fall nicht gänzlich ausgeschlossen, denn das

4) Vgl. Handb. d. Hals-, Nasen-, Ohrenkunde Bd. 8 S, 312 ff.

Gesetz verbietet es nicht. Hier wäre es noch viel eher denkbar, daß nur ein schriftliches Gutachten abzugeben wäre; dieses könnte dann von einem sachkundigen Gehörkranken ebenso gut abgegeben werden wie von einem Vollsinnigen. In einer mündlichen Verhandlung ist es dagegen begrüßenswert, wenn eine Person zum Gutachter gewählt wird, mit der die Verständigung nicht erschwert wird. Zudem wird ein Taubstummer oder ein Tauber auch hier wieder die nötige Redegewandtheit vermissen lassen. Es sei noch ergänzt: auch das Gericht kann einen von einer Partei vorgeschlagenen Sachverständigen ablehnen. Das geht aus dem Wortlaut des § 404 III. ZPO. hervor; dort ist bestimmt, daß die Parteien Personen vorschlagen sollten, „welche geeignet sind, als Sachverständiger vernommen zu werden". Spricht ihnen das Gericht die nötige Eignung ab, so kann ihre Vernehmung abgelehnt werden. Das würde wohl bei einem Taubstummen meistens der Fall sein.

§ 4.

Der Gehörkranke im Strafprozeß.

I. Als Angeklagter.

Wir wollen es im folgenden unternehmen, die Stellung eines gehörkranken Angeklagten, eines solchen Privatklägers, Zeugen oder Sachverständigen, Schöffen oder Geschworenen zu untersuchen. Der erstgedachte Fall ist weitaus der wichtigste und soll deshalb zuerst behandelt werden.

1. Dabei finden wir gleich eingangs eine wichtige Vorschrift: der Taubstumme als Angeklagter tritt stets in Begleitung eines Verteidigers auf. § 140 StPO. bestimmt im allgemeinen, daß eine Verteidigung nur in den Sachen notwendig ist, die vor dem Reichsgericht (dem Oberlandesgericht) in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind. Diese Vorschrift findet eine Erweiterung durch den Absatz II, der ohne Rücksicht auf Gegenstand und Instanz eine obligatorische Verteidigung in jeder Sache verlangt, in welcher der Angeklagte taub oder stumm ist. Wenn dieser einen Verteidiger nicht von sich aus gewählt hat, ist es Pflicht des Gerichts, ihm einen solchen von

Amts wegen zu bestellen. Da es sich bei dieser Bestimmung um eine zwingende Vorschrift handelt, so kann der Angeklagte auf eine Verteidigung auch nicht verzichten. Ja man wird noch einen Schritt weitergehen müssen und sagen: die Bestellung von Amts wegen hat auch gegen den ausdrücklichen Willen des Angeklagten zu erfolgen. Wenn der Gesetzgeber dieses Erfordernis aufstellt, so tut er das, um einen ordnungsmäßigen Verlauf der Verhandlung zu sichern, also aus öffentlichem Interesse, in erster Linie aber, um den Taubstummen zu schützen und vor Nachteilen zu bewahren, die ihm aus seinem Gebrechen erwachsen könnten. Für den Fall, daß ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird, übernimmt die Staatskasse[5] die daraus entstehenden Kosten, selbst auf die Gefahr hin, daß sie den ausgelegten Betrag von dem vermögenslosen Angeklagten später nicht zurückerhält. Aber diese Gefahr nimmt das Gesetz willig in Kauf, nur um einem solchen in seiner Verteidigung Beschränkten zu helfen. Auch hier wird wieder zu prüfen sein, ob dieser Schutz auch auf Schwerhörige auszudehnen ist. Schon aus rein praktischen Erwägungen muß man diese Frage verneinen. Bei den verschiedenen Stärkegraden der Schwerhörigkeit wäre es menschlich gesehen eine große Härte, einen nicht ganz hochgradig Schwerhörigen in jedem Falle einem Tauben gleichzusetzen, da erfahrungsgemäß sich jeder verzweifelt dagegen wehrt, taub genannt zu werden, solange er noch Gehörreste hat. Und dann wäre es auch schwierig festzustellen, wann die Schwerhörigkeit einen solchen Grad erreicht hat, daß die zwangsweise Hinzuziehung eines Verteidigers gerechtfertigt erschiene. § 140 ist also direkt auf die Schwerhörigen nicht anwendbar. Trotzdem kann es Fälle geben, wo ihnen einen Verteidiger beizugeben geraten erscheint, sei es, daß dem Gericht von ihnen ein dahingehender Antrag zugeht, sei es, daß dieses auch ohne das zu der Ueberzeugung kommt, daß die Hinzuziehung eines Verteidigers zweckdienlich sei. Die gesetzliche Handhabe dafür ist ihm in dem § 141 StOP. gegeben, der besagt, daß in anderen als den in § 140 bezeichneten Fällen das Gericht (und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende) auf Antrag oder von Amts wegen dem Angeklagten einen Verteidiger bestellen kann.[6]

5) § 150 StPO.
6) Zur Ersparung der Anwaltskosten ist es in Brauch, gemäß § 144 II StPO.

Daß der § 140 auch für Taubstumme Geltung hat, bedarf keiner Erwähnung.

2. Im Zivilprozeßrecht gilt der Satz: ne eat judex ultra petita partium, d. h. die Urteilsfindung hat sich im Rahmen der Parteianträge zu halten und darf über diese nicht hinausgehen, auch wenn die Anträge offensichtlich der wahren Sachlage nicht entsprechen. Anders im Strafprozeß. Hier gilt der Grundsatz der materiellen Wahrheit, d. h. es ist oberste Pflicht des Gerichts festzustellen, wie sich ein Vorgang in Wirklichkeit zugetragen hat; an die Darstellungen des Angeklagten, der Zeugen und des Privatklägers ist es nicht gebunden. Um dieses grundlegende Prinzip zu wahren, ist es noch viel wichtiger als im Zivilprozeß, in der Hauptverhandlung eine möglichst gute Verständigung mit einem Gehörkranken zu erzielen, damit sich dieser zur Klarstellung des Sachverhaltes zu jedem einzelnen Vorgange der Verhandlung äußeren kann, soweit dieser irgendwie von Wichtigkeit ist. Wie dabei die Verständigung im einzelnen erfolgt, das richtet sich nach dem jeweiligen Falle. Ein Tauber kann die von dem jeweiligen Richter schriftlich an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten. Der Stumme hört die Fragen und beantwortet sie schriftlich. Der Taubstumme wird mit Hilfe eines Dolmetschers Kenntnis der Vorgänge erhalten und an ihn gerichtete Fragen mit seiner Unterstützung beantworten. Ist der Angeklagte schwerhörig, so muß der Richter die nötigen Anstalten für eine Verständigung treffen. Welche Maßnahmen er dann wählt, steht in seinem Ermessen.[7] Die größte Sicherheit für eine reibungslose Verständigung wird auch in diesem Falle wieder die Herbeirufung eines Dolmetschers bieten. Er wird übrigens nach denselben Grundsätzen hinzugezogen, die für den Zivilprozeß gelten: § 184 ff gelten für beide Prozeßarten, eine Sonderbestimmung wie wir sie im französischen Recht in dem Artikel

---

Gerichtsreferendaren die Verteidigung zu übertragen. Ob das im Einzelfalle geboten ist, liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl hat der Angeklagte nicht. Vgl. RGSt. 33 S. 330, Recht 1915, N 23/24 B Abs. 2.

7) RG.Strafs. Bd. 36 S. 365.

8) Im französischen Recht gibt es keine Dolmetschervorschriften für den Zivilprozeß, wenn auch ein „interprète" häufig von dem Gehörkranken herangezogen wird. Dagegen ist im code d'instr. crim. im Art. 333 für den Strafprozeß bestimmt, daß bei einem des Schreibens unkundigen Taubstummen — und dasselbe gilt nach Abs. II auch für Taube — von Amts wegen die Person als Dolmetscher herangeholt werden soll, welche die meiste Uebung in der Unterhaltung mit ihm habe. Poittevin schreibt in seinem Kommentar des c. d'instr. crim. zu Art. 333 auf Seite 118 über die Verständigungsmöglichkeiten:

333 des code d'instruction criminelle finden, ist für das deutsche Strafprozeßrecht nicht nötig[8].

Läßt sich eine Verständigung überhaupt nicht erzielen, so ist bei einer Strafklage das Verfahren einzustellen. Das Reichsgericht argumentiert wie folgt: ein Urteil könne in diesem Falle nicht ergehen, da ein solches eine abgeschlossene und ordnungsmäßig verlaufene Hauptverhandlung voraussetze; vielmehr habe in Analogie der in § 203 (jetzt § 205) geordneten Fälle, nämlich daß ein Verfahren durch Abwesenheit des Beschuldigten oder infolge von Geisteskrankheit desselben verhindert werde, vorläufige Einstellung des Verfahrens zu erfolgen.[9] Dies ist die einfache Folge des Grundsatzes, daß bei Verhandlungsunfähigkeit die Prozeßfähigkeit im Sinne der Strafprozeßordnung fehlt.

3. Weiterhin ist diese Entscheidung aber auch ein Ausfluß des Grundsatzes, daß in der mündlichen Verhandlung alle bedeutsamen Einzelvorgänge den Beteiligten erkennbar gemacht werden müssen. Nach dieser Maxime wird demnach im Strafverfahren der Angeklagte zunächst mit dem Eröffnungsbeschluß bekannt gemacht werden, denn er muß unter allen Umständen erfahren, welche Straftat ihm zur Last gelegt wird. Schon hieran kann die Verhandlung scheitern. Auch einem versierten Dolmetscher wird es enorme Schwierigkeiten bereiten, einem Taubstummen den Sinn und Zweck eines Eröffnungsbeschlusses klar zu mahen. Ist es ihm jedoch gelungen, so kann das Verfahren seinen Lauf nehmen, zur Feststellung des Sachverhaltes werden Zeugen vernommen u.s.w. Dabei ist es stets Pflicht des Gerichts, dem Gehörkranken das Wesentliche aus jeder Zeugenaussage bekanntzugeben. Ein Verzicht des Angeklagten ist nicht möglich.

„Si l'accuse ou le témoin est sourd et non muet, les questions sont écrites et l'accuse répond de vive voix. Réciproquement, il n'est pas nésessaire de rédigmer les questions par écrit; les questions par écrit; les questions lui sont quement, s'il est muet et n'est pas posées oralement et il répond par écrit".

„Ist der Angeklagte oder der Zeuge taub, aber nicht stumm, so werden die Fragen aufgeschrieben, und der Angeklagte antwortet mündlich. Umgekehrt: ist er stumm aber nicht taub, so ist ein Aufschreiben der Fragen nicht nötig, sie werden mündlich gestellt und schriftlich beantwortet".

Die Hinzuziehung eines Dolm. ist nicht nur im Rahmen des Art. 333, sondern auch in allen Fällen möglich, in denen eine lückenhafte Verständigung die Erforschung der Wahrheit gefährdet. Diesem Satz Poittevins (a.a.O. Nr. 9) stimmen wir gern zu.

9) RGStrafs. Bd. 3 S. 29. Ferner siehe den Beschluß des Bayr. Oberlandesgerichts vom 21. 7. 1910 (Strafproz. Entscheid. d. OLG. Alsberg, 2. Bd. N. 43) und Löwe-Rosenb. Komm,, zu § 205 N. 2; desgl. Motive, die Taubstummheit selbst bei Dolmetscher-Hinzuzieh. zur Einstellung genügen lassen (NE II S. 126).

Diese Frage ist vom Reichsgericht eindeutig entschieden worden.[10] In der betreffenden Entscheidung war ein Urteil mit der Revision angefochten worden und zwar nach dem Reichsgerichtsurteil zu recht, weil dem taubstummen Angeklagten die Aussagen von 6 Zeugen nicht wiedergegeben worden waren (wenigstens ergab das Sitzungsprotokoll nicht das Gegenteil). In einer solchen Unterlassung ist eine Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten für den Angeklagten zu erblicken. Es genügt nicht, wenn nur der Verteidiger die Zeugenaussagen zur Kenntnis nimmt.[11] Wie oft ist es dem Angeklagten möglich, eine Zeugenaussage zu berichtigen oder sich gegen sie sofort wirkungsvoll zu verteidigen, während der innerlich unbeteiligte und meistens auch nicht bis ins allerkleinste informierte Verteidiger diese Chance übersehen hätte. Sein Mandant muß alles selbst erfahren. Ueber seinen Kopf hinweg darf nicht verhandelt werden. Der Verteidiger ersetzt den Angeklagten nicht und kann ihn darin nicht vertreten. Wir erkennen also den grundlegenden Unterschied zum Zivilprozeß, in dem der Anwalt seinen Klienten in fast allen Prozeßhandlungen vertreten kann.[12] Es besteht nach alledem ein gesetzliches Recht des Angeklagten auf Mitteilung der Zeugenaussagen.[13] Er soll ja nach § 257 StPO. in jedem Falle nach der Zeugenvernehmung befragt werden, ob und was er dazu zu erklären habe. Soll er sich jedoch in dieser Richtung äußern, so muß er vorher über jede einzelne Aussage unterrichtet worden sein. Zu den wesentlichen Bestandteilen einer Zeugenaussage gehören gehören gemäß § 68 StPO. auch die Personalauskünfte. Deren Inhalt ist dem Angeklagten ebenfalls bekanntzugeben, soweit er für die Sache selbst von Bedeutung ist. Daß eine Unterlassung dieser Bekanntgabe unter allen Umständen einen prozessualen Mangel darstellt, wird in Jur. Wochenschrift 1914 S. 428 vom Reichsgericht bestritten und zwar mit dem Hinweis darauf, daß z. B. die Namen der Zeugen in der Regel dem Angeklagten erstens schon aus der An-

10) RGStrafs. Bd. 36 S. 355 f.
11) Vgl. dazu RGE. in Jur. W. 1904 S. 21.
12) Vgl. dazu Liepelt in Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen 4. Jahrg. N. 2. S. 21 oben.
13) Dalloz a.a.O. p 781 N 148 verlangt, daß in Frankreich Zeugenaussagen, deren Sprache der Angeklagte nicht verstehen kann, diesem durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Das wird man auch für gehörkranke Angeklagte in Anspruch nehmenn müssen. In erster Linie jedoch soll nach der Ansicht des Kommentators eine schriftliche Verständigung herbeigeführt werden.

klageschrift bekannt seien, und daß sie zweitens unmöglich zu übertragen seien. Dagegen hat sich eine Reichsgerichtsentscheidung[14] zu dieser Frage dahin geäußert, daß ein Angeklagter in seiner Verteidigung beschränkt werde, wenn ihm zur Fragestellung der nötige Anhalt hinsichtlich der Person des Zeugen fehle. In der zuletzt erwähnten Entscheidung hatte der Dolmetscher vor allem versäumt, die umfassenden und weitgreifenden Beweisanträge und auf diese ergangene Gerichtsbeschlüsse dem Angeklagten mitzuteilen. Vornehmlich aus diesem Grunde war die Berechtigung der Revision anerkannt worden.

In Fortführung der eben dargetanen Grundsätze schreibt § 259 StPO. vor, daß einem der Gerichtssprache nicht mächtigen und nach Absatz II auch einem tauben Angeklagten aus den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers mindestens deren Anträge durch einen Dolmetscher bekannt gemacht werden müssen.[15] Für Taube soll das nur gelten, wofern eine schriftliche Verständigung nicht erfolgt. Das soll und kann nicht etwa heißen, daß in letzterem Falle die Vorträge vollständig niedergeschrieben werden müßten. Das dürfte in der Mehrzahl der Fälle nachgerade unmöglich sein. Vielmehr wird man sich auf eine kurze Zusammenfassung der Plaidoyers beschränken. Das Mindeste aber, was daraus dem Angeklagten mitgeetilt werden muß, sind wie gesagt die Anträge. Es ist zusammenfassend zu sagen: dem Angeklagten müssen sämtliche Vorgänge der Hauptverhandlung zur Kenntnis gebracht werden, also Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Beweisanträge und darauf ergehende Beschlüsse, Erklärungen Mitangeklagter, denn erst dadurch wird er in die Lage versetzt, sich genügend zu verteidigen.[16] Auch ein Verzicht des Angeklagten auf diese Mit-

14) RGStrafs. Bd. 43 S. 443.

15) Vgl. auch Schlotter S. 38 unten.

16) Dasselbe verlangt Poittevin für das französische Recht. Er sagt a.a.O. S. 118 N. 5:

„Le président doit avoir soin de faire communique par écrit à l'accuse sourd-muet: 1 . . . .

2. Toutes les questions et interpellations que la loi prescrit de faire aux accusés.

3. ce que les témoins ont déclaré après la déposition de chaqun d'eux;

4. toutes les réquisitions prises;

5. tous les arrêts rendus".

„Der Vorsitzende soll dafür Sorge tragen, daß dem taubstummen Angeklagten schriftlich bekannt gegeben wird:

2. Alle Fragen und Aufforderungen zu Erklärungen, die nach dem Gesetz an den Angeklagten zu richten sind;

3. den Inhalt einer jeden Zeugenaussagen;

4. alle Anträge;

5. alle gefällten Entscheidungen."

teilungen oder auf die Anwesenheit eines Verteidigers entbindet das Gericht nicht von seiner Pflicht, selbst wenn dadurch das Verfahren wesentlich erleichtert oder beschleunigt werden würde.

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für alle Gehörkranke, da ohne ihre Befolgung ein geordnetes Strafverfahren nicht möglich ist. Wenn auch die Schutzvorschrift des § 186 GVG. nur für die Tauben und Stummen gegeben zu sein scheint, so ist sie doch auch auf Schwerhörige auszudehnen, zwar nicht in der Weise, daß ein Revisionsgrund gegeben ist, wenn dem Schwerhörigen nicht alle Anträge und dergleichen mitgeteilt werden. Denn zwingende Vorschriften gibt das Gesetz nicht und kann es auch nicht geben — wie das Reichsgericht in ESt. Bd. 15 S. 175 ausführt — weder darüber, welche Veranstaltung je nach den verschiedenen Graden der Schwerhörigkeit zu treffen sind, noch darüber, ob jemand als taub oder nur als schwerhörig zu bezeichnen ist. Es liegt dann im pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden,[17] dem Angeklagten das Verständnis zu ermöglichen und dessen mangelhafte Kenntnisnahme etwa durch Aufnahme des Inhalts der Aussagen in die nach § 257 StPO. erforderliche Befragung zu ergänzen. Das kann er aber nur, wenn der Schwerhörige in der Verhandlung oder schon vorher auf sein Gebrechen hinweist und evtl. die Stellung eines Verteidigers oder eines Dolmetschers beantragt. Die daraufhin ergehende Entscheidung des Einzelrichters oder des Vorsitzenden des Schöffengerichts, daß dem Antrage nicht stattzugeben sei, ist mit der Beschwerde ans Landgericht anfechtbar; es bedarf nicht etwa, weil § 141 StPO. nur von der Bestellung eines Verteidigers in dringlichen Fällen durch den Vorsitzenden anstatt durch das Gericht spricht, einer Anrufung des Gerichts.[18] Trifft dagegen der Vorsitzende zur Verständigung Maßnahmen, welche dem Angeklagten unzweckmäßig zu sein scheinen, so steht es ihm frei, sie zu beanstanden. Dann entscheidet darüber das Gericht[19].

Oft wird sich der gehörkranke Angeklagte einen Verteidiger nehmen. Neben diesem ist es aber auch noch mög-

17) Vgl. § 238 StPO.
18) Siehe den Beschluß des OLG. Köln vom 23. 9. 1902 abgedruckt in DJZ. 1903 S. 204 Spalte 2. Jetzt gilt das dort Gesagte entsprechend für Amtsgerichte, da die Strafkammer nur noch Berufungsinstanz ist.
19) § 238 II StPO.

lich, daß noch ein anderer Beistand mit dem Angeklagten vor Gericht erscheint. So ist nach § 149 StPO. der Ehemann einer Angeklagten als Beistand derselben in der Hauptverhandlung zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Dasselbe gilt nach § 149 II StPO. auch für gesetzliche Vertreter. Zu diesen gehört hier auch ein Pfleger, der nach § 1910 BGB. einem Gebrechlichen bestellt worden ist. Ihm ist also während der ganzen Dauer der Verhandlung die Anwesenheit zu gestatten. In welchem Umfange er zu hören ist, das hat der Richter zu entscheiden[20]. Allerdings hat ein solcher Pfleger keinen im Gesetz begründeten Anspruch auf Ladung zur Hauptverhandlung. In Preußen ist eine Verfügung ergangen, wonach ihm der Termin mitzuteilen ist, wenn seine Eigenschaft als Pfleger aus den Akten ersichtlich ist.[21]

4. Als weitere prozessuale Vorschrift interessiert uns in Ansehung des gehörkranken Angeklagten der § 267 Abs. I StPO. Dort wird für die Urteilsgründe verlangt, daß sie die als erwiesen erachteten Tatsachen angeben sollen, in welchen die Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Eine Verurteilung ist ja ausgeschlossen, wenn nicht alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erwiesen sind.[22] Nun geht das Gesetz davon aus, daß jeder normale achtzehnjährige Mensch die nötige geistige und sittliche Reife besitzt, um das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Deshalb braucht der Richter im Normalfalle das Vorhandensein dieser Eigenschaft gar nicht besonders zu prüfen, sondern er kann sie einfach voraussetzen.

Darf er das auch bei Gehörkranken, oder stellen sie in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar?[23] Als Leitsatz wird auch hier voranzustellen sein: ein geistig nicht verkümmerter Gehörkranker ist für seine Straftaten grundsätzlich verantwort-

---

20) Goltd. Arch. Bd. 50 S. 120 und Rasch im Recht 1915 N 23/24.
21) 11. 8. 1902, JMBl. S. 223.
22) Löwe-Rosenberg § 367 2, b.
23) Was Garçon in seinem Kommentar zum Code pénal S. 174 N 23 schreibt:

„Les criminalistes ont aussi recherché si la surdi-mutité est une cause absolue d'irresponsabilité. Cette controverse est encore vieillie. Elle avait surtout de l'intérêt à l'époque où les sourds-muets ne recevaient aucune éducation. . . .“

„Die Strafrechtler haben viel die Frage erörtert, ob Taubstummheit völlige Unzurechnungsfähigkeit im Gefolge habe. Der Streit darüber ist jedoch schon längst beigelegt. Er war überhaupt nur von Interesse, als die Taubstummen noch keinen Unterricht erhielten.“ . . .

das ist sehr übertrieben, wenn auch die Frage heute nicht mehr so akut wird.

lich zu machen und keinesfalls einem Geisteskranken gleichzusetzen.

Im Strafrecht weist die Behandlung eines Taubstummen mit der eines Jugendlichen mannigfaltige Parallelen auf. Kinder, bei denen die Unzurechnungsfähigkeit gesetzlich präsumiert wird, sind bis zu 14 Jahren überhaupt nicht für eine Straftat verantwortlich, ebensowenig wie ein erwachsener Geisteskranker. Auch wenn sie gehörlos sind, ist auf sie der § 51 StGB. anzuwenden. Zwischen der Strafunmündigkeit und der vollen Strafmündigkeit, also zwischen 14 und 18 Jahren, liegt die beschränkte Deliktsfähigkeit. Der Gesetzgeber sagt sich hier, daß ein Jugendlicher dann im Uebergangsstadium von kindlicher Unreife zur vollen Verantwortlichkeit eines Erwachsenen steht. Hat er eine strafbare Handlung begangen, gleichgültig, ob er vollsinnig oder gehörkrank ist, so hat eine Prüfung durch den Richter in zweierlei Hinsicht zu erfolgen.[24] Zunächst hat sie sich darauf zu erstrecken, ob der Betreffende zur Zeit der Tat nach seiner geistigen Entwicklung überhaupt fähig war zu erkennen, daß er etwas Ungesetzliches tat. Das heißt nichts anderes, als daß der Täter die antisozialen Seiten seiner Handlungsweise richtig einschätzen und infolgedessen mit der Möglichkeit rechnen konnte, daß sie vom Gesetz mit Strafe bedroht wäre. Die bloße Möglichkeit einer solchen Annahme genügt schon, er braucht gar nicht zu wissen, daß dieses Verbot besteht, m. a. W. Gesetzeskenntnis wird von ihm nicht verlangt. Es ist durchaus möglich, daß bei der Tat die Einsicht hinsichtlich einer von mehreren Beziehungen zum Strafgesetz vorhanden war, bei den anderen aber fehlte.[25] Diese anderen Beziehungen, auf die sich die Erkenntnis des Täters nicht erstreckt hat, sind bei der Würdigung der Straftat dem Täter nicht zuzurechnen.[26] Das Erkennen, diese Einsichtsmöglichkeit, ist eine reine Frage des Intellekts. Je aufgeweckter ein Jugendlicher ist, desto sicherer ist das Vorhandensein der geschilderten Erfordernisse bei ihm zu bejahen. Etwas ganz anderes ist es, ob er seinen Willen auch dieser Einsicht gemäß bestimmen konnte. Das ist dann keine Frage der Verstandeskräfte mehr, sondern greift in das Gebiet der Sittlichkeit und Moral. Weit wichtiger als die geistige ist die

24) § 3 JGG.
25) Frank zu § 3 JGG. II. 1.
26) RGStrafs. Bd. 47 S. 387.

sittliche Reife eines Jugendlichen. Es geht nicht an, ihn zu bestrafen, ihn, der zwar zwischen Recht und Unrecht einigermaßen unterscheiden kann, aber nicht die Fähigkeit besitzt, seine Begierden zu beherrschen und der Versuchung zu widerstehen, der dann rein triebmäßig handelt und nicht an die Folgen seines Tuns denkt, einfach weil sein sittliches Empfinden und Bewußtsein noch unsicher oder ganz unausgebildet ist.[27] Wenn er aber die Rechtswidrigkeit seiner Tat erkennt und dann die sich als Folgeerscheinung einstellenden Hemmungsvorstellungen unterdrückt, also bei der Abwägung der Anreize und Hemmungen die letzteren bewußt beiseite schiebt, dann hat er das nötige Hemmungsvermögen gehabt und ist für seine Straftat verantwortlich zu machen.

Die Feststellung des Entwicklungsgrades macht das Gesetz dem Richter zur Pflicht. Für diesen ist das oft eine nicht leichte Aufgabe; denn gestaltet sich die Prüfung schon bei einem Vollsinnigen schwierig, mit dem sich der Richter sprachlich meist mühelos verständigen kann, und dessen Reife er durch eingehende Fragen aus dem Gebiete des Wissens und der Moral feststellen kann, so bietet sie noch viel mehr Schwierigkeiten bei einem Gehörkranken. Einige Fragen, deren Beantwortung sich lediglich als eine Verstandeskundgebung darstellt, genügen bei ihm nicht, umso mehr, als gerade bei ihm ethische Begriffe oft angelernt und seinem Charakter durchaus nicht immanent sind. Hier sollte in jedem einzelnen Falle ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Was ist auch zur Beurteilung eines jugendlichen Gehörkranken nicht alles zu wissen nötig! Da ist in erster Linie die Frage nach der körperlichen Entwicklung und damit auch die Art und der Grad der Gehörkrankheit festzustellen, und dann weiter, ob der Angeklagte Spezialunterricht genossen hat, und welches Ergebnis dieser Unterricht gezeitigt hat. Intelligenzprüfungen müssen da Aufschluß über den Stand der geistigen Reife geben. Bei früheren Zöglingen einer Taubstummenanstalt sind die dort geführten Beobachtungsbögen heranzuziehen, evtl. auch frühere Zeugnisse, da sie Aufschluß über manche Einzelfragen geben können. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, in welchen sozialen Verhältnis-

27) Aehnlich die Motive zu einem Vorentwurf eines Schweizerischen StGB. Erläuterung zu § 6. Allgem. Teil. Im Auftrag des Bundesrates verfaßt von C. Stooß, Basel und Genf 1893.

sen der Jugendliche aufgewachsen ist. Jedermann kennt ja die ungeheure Bedeutung und den Einfluß des Milieus. Wir sehen also eine Fülle von Fragen, deren Beantwortung nottut, und die erschöpfend zu klären oft nur ein Sachverständiger in der Lage sein wird, jemand, der sich viel mit Gehörlosen und deren Wesen beschäftigt, im Zweifel also ein Taubstummenlehrer. Daß nebenbei auch noch oft ein Mediziner gehört werden muß, soll nicht unerwähnt bleiben. Dies wird sich namentlich in Grenzfällen als nötig erweisen, in denen dann einem Psychopathen das Wort zu geben sein wird. Dieser Hilfskräfte muß sich der Richter bedienen, um seine Prüfung einwandfrei durchzuführen.

Das erwähnte Doppelerfordernis der geistigen und moralischen Reife, wie es § 3 JGG. zur Bestrafung eines Jugendlichen vorschreibt, stellt für diesen insofern eine Besserstellung im Vergleich zu dem alten § 56 StGB. dar, als sich früher die Prüfung nur auf das Vorhandensein der nötigen Intelligenz erstrecken mußte, während heute auch noch das Hemmungsvermögen nachgewiesen werden muß. Die Voraussetzungen für eine Bestrafung sind verschärft, und damit ist eine Verurteilung erschwert. Andererseits genügt bei der Feststellung des Intellektes heute, daß der Jugendliche nur das Ungesetzliche der Tat einsehen konte, es braucht ihm nicht mehr die Einsicht der Strafbarkeit nachgewiesen zu werden.[28]

Aus der jetzigen Fassung des § 3 JGG. folgt, daß trotz der vorhandenen Verstandesreife der Täter nicht bestraft werden kann, wenn bei ihm hemmende Vorstellungen nicht aufgetaucht sind und nach seiner ganzen sittlichen Entwicklung gar nicht auftauchen konnten.

Selbst dann aber, wenn der Richter zu dem Ergebnis kommt, daß der Jugendliche für seine Handlung strafrechtlich verantwortlich zu machen ist, wird dieser immer noch nicht wie ein Erwachsener bestraft. Sein jugendliches Alter ist ein allgemeiner Strafmilderungsgrund. Der § 9 JGG. setzt die in den einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches vorgesehenen, aber nur für Strafmündige geltenden Strafrahmen für Jugendliche bedeutend herab. So können sie z. B. niemals zum Tode verurteilt werden, auch auf Zuchthausstrafe kann nicht erkannt werden.

28) Vgl. RGStrafs. Bd. 58 S. 100.

Wie wird nun ein gehörkranker Volljähriger behandelt? Es muß vorausgeschickt werden, daß sein körperliches Gebrechen für ihn an sich kein Entschuldigungsgrund ist.[29]

Für Taubstumme finden wir im jetzigen StGB. eine Sonderbestimmung. Sie gilt aber ausschließlich für erwachsene Taubstumme, denn bei jugendlichen ist, wie wir gesehen haben das JGG. anzuwenden.

Wenn der Gesetzgeber den § 58 StGB. geschaffen hat, so wollte er damit einen weiteren Fall der Entwicklungshemmung erfassen. Nicht auf das physische Leiden der Taubstummheit kommt es an, sondern in erster Linie auf die dadurch bedingte Entwicklungshemmung. Verliert jemand nach erlangter geistiger und sittlicher Reife, also ungefähr vom 18. Lebensjahre ab, Gehör und Sprache (man denke etwa an Kriegsverletzte), so bringt das keine Störung in der Entwicklung mehr mit sich; diese ist vielmehr im wesentlichen abgeschlossen.[30] Nur in dem gekennzeichneten Sinne privilegiert das Gesetz die Taubstummen. Es sagt:

> „Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen."

Die Fassung des § 58 paßt sich genau derjenigen des alten § 56 StGB. für Jugendliche an. Hier wie dort wird das Vorhandensein der Einsicht gefordert. Hat der Taubstumme bei Begehung der Tat die Fähigkeit, die schädlichen Eigenschaften seiner Handlung richtig einzuschätzen und darauf die Vorstellung zu gründen,[31] so ist ihm die Tat zuzurechnen. Eine Untersuchung, ob er die genügende sittliche Reife hatte und seine sozialwidrigen Triebe bei Bildung eines Willenentschlusses hemmen konnte, ist nach dem strengen Wortlaut des § 58 nicht nötig. Scheint es da nicht richtig zu sein, wenn der Vorentwurf für ein neues StGB. von 1909 in seiner Begründung von einer einseitigen Betonung der Verstandes-

---

29) Dasselbe sagt Bélanger in seiner Studie „Le sourd-muet devant la loi française" (übersetzt von Hugo Hoffmann in „Der Taubstumme im französischen und deutschen Recht" daselbst S. 12) und er geht sogar so weit zu sagen: „Die unterrichteten Taubstummen haben immer mit vollem Recht ihre ganze Verantwortlichkeit vor dem Gesetz verlangt, indem sie mit Recht behaupteten, daß das Fehlen einer physischen Anlage in keiner Weise den Verstand und den Willen vermindere." Das ist viel zu weit gefaßt. Es gibt doch auch unter den unterrichteten Taubstummen, solche, die man keinesfalls einem Vollsinnigen gleichsetzen kann. Vielmehr wird mancher ohne Unterricht gebliebene intelligente Taubstumme zurechnungsfähiger sein als ein ausgebildeter.

30) RGStrafs. Bd. 57 S. 239, Frank zu § 58 I, Ebermayer zu § 58.

31) Diese Definition gibt Hippel in ZStW. 32 S. 130.

grenze spricht? Es gewinnt den Anschein, als hielte das Gesetz jeden Taubstummen, dessen nötige Intelligenz festgestellt ist, auch für moralisch reif, so daß eine dahingehende Prüfung überflüssig wäre.[32] In der Tat war man bei der Abfassung der alten §§ 56 und 58 wohl dieser Auffassung. Gegen den § 56 haben Wissenschaft und Praxis solange Sturm gelaufen, bis er 1923 gefallen ist und dem Jugendgerichtsgesetz Platz gemacht hat. § 58 aber ist stehen geblieben. Gegen ihn richteten sich nicht so heftige Angriffe, da er verhältnismäßig selten anzuwenden ist und nicht enfernt von so grundlegender Bedeutung wie die Vorschriften, die sich mit den Jugendlichen befaßten. Im System war er dem alten § 56 nachgebildet. Nun wo dieser durch den moderneren § 3 JGG. ersetzt worden ist, hat die Fassung des § 58 keine innere Berechtigung mehr. Man hat ihn bei der Aenderung im Jahre 1923 stehen lassen, eben weil man ihm bei seiner relativ geringen Bedeutung nicht die genügende Beachtung geschenkt hat. Es ist doch so, daß der Taubstumme im Umfange des § 58 einem Jugendlichen gleichgestellt werden sollte. Hält man diesen für nicht verantwortlich, wenn bei ihm geistige und sittliche Entwicklung nicht genügend fortgeschritten sind, so muß dasselbe auch für einen Taubstummen gelten. Olshausen[33] glaubt, wenn die sittliche Reife bei einem Menschen nicht in genügendem Maße vorhanden ist, dann könne jedesmal der § 51 StGB. in Aktion treten. Das ist ein Irrtum. Denn wer wollte einen Menschen, der noch kein genügendes sittliches Empfinden besitzt, gleich blödsinnig nennen? Das hier erhobene Postulat der Angleichung des § 58 StGB. an den § 3 JGG. wird allein vom Leipziger Kommentar[34] vertreten. Bei den anderen Kommentatoren wird dieser Frage gar keine Erwähnung getan.[35]

---

32) Im französischen Recht genügt die bloße Tatsache, daß ein Taubstummer Unterricht genossen hat, um ihn voll verantwortlich zu machen (vgl. Bélanger bei Hoffmann a.a.O. S. 32); andernfalls wird er in Bausch und Bogen für unzurechnungsfähig erklärt. .Der genossene Unterricht bietet dem französischen Juristen die Gewähr für strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dieser maßlosen Ueberschätzung der Folgen eines Taubstummenunterrichts ist aufs schärfste entgegenzutreten. Ueberhaupt läßt sich eine bindende Norm für die Behandlung eines Taubstummen hinsichtlich seiner Zurechnungsfähigkeit nicht aufstellen, wie das die französische Jurisprudenz tut, die den komplizierten Charakter der Taubstummen völlig übersieht.

33) Kommentar zum StGB. zu § 58, N 3, S. 309.

34) Kommentar zum StGB. von 1929 S. 297.

35) Zur Zeit des Intellektualismus hatte man das Willensmoment übersehen: ihm jetzt Rechnung zu tragen, besteht keine Schranke mehr. Nur ist es nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Angleichung hat aber nur dahin zu gehen, daß der Taubstumme gemäß § 58 wie ein Kind unter 14 Jahren behandelt werden kann, also überhaupt nicht zu bestrafen ist. Dagegen ist wie gesagt die Taubstummheit kein Strafmilderungsgrund. Wir haben ja gesehen, daß ein Jugendlicher in jedem Falle milder zu bestrafen ist, als ein Erwachsener.[36] Eine Parallelvorschrift für die Taubstummen gibt es nicht und kann es nicht geben. Warum sollten sie auch, wenn sie geistig und sittlich genügend entwickelt sind, nicht wie jeder andere Strafmündige bestraft werden? Aus ihren durch das Gehörleiden bedingten Charaktereigenschaften[37] ist eine Strafmilderung nicht gerechtfertigt. Sie sind zwar in ihrem Wesen oft von normalen Menschen verschieden, aber daraus in jedem Falle eine obligatorische Herabsetzung der Strafe herzuleiten wäre nicht angebracht.

Gilt nun der § 58 StGB. ausschließlich für Taubstumme oder ist er analog auf Taube und hochgradig Schwerhörige auch anwendbar?

Zunächst fällt bei der Terminologie des § 58 auf, daß das Gesetz von „Taubstummen" redet; es ist die einzige der besprochenen Vorschriften, die dieses Wort benutzt. Sonst sehen wir, daß von „Tauben und Stummen"[38] oder von „Tauben"[39] oder von „Stummen"[40] geredet wird. Es drängt sich einem die Frage auf: ist die Fassung des § 58 ein Zufall, oder ist diese Fassung absichtlich verwendet worden. Letzteres wird wohl anzunehmen sein. Denn der Gesetzgeber wollte ja damit einen typischen Fall der Entwicklungshemmung behandeln. Ein unausgebildeter Taubstummer ist erfahrungsgemäß strafrechtlich sehr häufig nicht verantwortlich zu machen. Kann denn nun aber ein ausgebildeter Taubstummer

36) § 9 JGG.

37) Die hauptsächlichsten Charaktereigenschaften, die man den Gehörkranken nachzusagen pflegt, sind Mißtrauen, Jähzorn und Gewalttätigkeit. Ihr Mißtrauen ist durchaus verständlich. Sie hören ja nicht die Unterhaltungen ihrer Mitmenschen und werden stets zu der Annahme geneigt sein, diese sprächen über sie. Jähzorn und Gewalttätigkeit findet man bei Taubstummen nicht häufigerr als bei Vollsinnigen. Wenn man ihnen diese Eigenschaften zuschreibt, so hat das seinen Grund darin, daß man aus mimischen Bewegungen, deren sich ein erregter Taubstummer bedient, um sich verständlich zu machen, auf einen gewalttätigen Charakter schließt. Wohl oft mag es vorkommen, daß jemand, dem ein Taubstummer seine Meinung mit wilden Gestikulationen und Gesichtsverzerrungen beibringen will, dies mißversteht und einen vermuteten Angriff abzuwehren versucht. Bis zu einer handgreiflichen Austragung einer Meinungsverschiedenheit ist es dann nicht mehr weit. (Hoffmann in „Umschau" 1912 S. 691.)

38) z. B. in § 1910 BGB., § 186 GVG.

39) z. B. § 187 GVG.

40) z. B. § 64 StPO. und § 483 ZPO.

nicht auch in seiner Entwicklung zurückgeblieben sein? Oder ein Spätertaubter? Bei ihnen kann doch dies auch der Fall sein, wenn auch nicht so häufig wie bei den unterrichteten Taubstummen; denn grade durch zielbewußten Unterricht und das dadurch erreichte Verständigungsvermögen wird in ihnen Urteilfähigkeit und moralisches Bewußtsein herangebildet und gestärkt. Trotzdem wird es auch unter ihnen manchen geben, dem man die Verantwortlichkeit für seine Handlungen nicht zusprechen kann, und der Satz des früheren Taubstummendirektors Walther in Berlin: „In einer Taubstummenanstalt ausgebildete Taubstumme werden schwerlich Anspruch auf § 58 StGB. machen können" ist sicherlich eine große Uebertreibung. Richtig ist daran der Gedanke, daß solche Menschen nicht unter die „Taubstummen" des § 58 StGB. fallen, wenn sie eine genügende Schulbildung genossen haben und das Sprechen gelernt haben; denn dazu gehört immerhin eine gewisse Intelligenz, und von einer totalen Entwicklungshemmung kann bei ihnen nicht mehr gesprochen werden. Anders, wenn der Unterricht bei ihnen keinen genügenden Erfolg in geistiger und moralischer Hinsicht gezeitigt hat, wenn sie z. B. für eine Verständigung Nennenswertes nicht gelernt haben. Auf gleicher Stufe mit ihnen stehen die Spätertaubten, die etwa im 10. Lebensjahr ihr Gehör ganz oder zum großen Teil verloren haben und auf ihrer damaligen Entwicklungsstufe stehen geblieben sind, weil sie keinen Spezialunterricht genossen haben. Dies ist dann eine Entwicklungshemmung ähnlich der, die den Gesetzgeber zu der Schaffung des § 58 StGB. für Taubstumme veranlaßte. Er konnte alle diese Eventualitäten nicht in weiteren Paragraphen aufzählen; es genügt, wenn er die allgemeinen Richtlinien angegeben hat, die bei solchen Entwicklungsstörungen einzuhalten sind. Was erscheint natürlicher, als daß man den § 58 auf diese Fälle analog anwendet? Besteht beim Richter irgend ein Zweifel über den geistigen und moralischen Zustand des Angeklagten, so muß er das Vorhandensein der Reife ausdrücklich feststellen, einerlei, ob es sich dabei um Spätertaubte, Taubsprechende oder Schwerhörige handelt.

Wenn wir damit auch zu dem Resultat kommen, daß der § 58 gegebenenfalls auch auf Taubsprechende anzuwenden ist, so darf daraus noch nicht geschlossen werden, daß sie damit auch terminologisch eo ipso unter den Begriff „taub-

stumm“ fallen. Dann müßten Spätertaubte und Schwerhörige ja auch darunter fallen, auf die der § 58 ja auch angewandt werden kann, wie wir eben gesehen haben. Es ist nach wie vor daran festzuhalten, daß Taubsprechende juristisch nicht „taubstumm“ sind. Auch die geschilderte erweiterte Anwendung des § 58 kann uns von dieser unserer Auffassung nicht abbringen. Immerhin wäre es zu begrüßen, wenn de lege ferenda diesem Umstande durch eine entsprechende Wahl des Ausdrucks Rechnung getragen werden würde.

Der Taubstumme in den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen wird es nicht uninteressant sein, die Stellung der Taubstummen in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch zu beleuchten, an dem jetzt schon beinahe drei Jahrzehnte gearbeitet wird. Mehrere von diesen Entwürfen sind der Oeffentlichkeit vorgelegt worden. An dem letzten, aus dem Jahre 1927 stammenden haben bisher z. B. die Strafrechtsausschüsse zweier Reichstagsperioden gearbeitet, ohne daß es gelungen wäre, die Arbeiten abzuschließen und dem Reichstagsplenum zur letzten Beschlußfassung vorzulegen. Möge es dem eben zusammengetretenen Reichstag gelingen, die so heiß umstrittene Reform durchzuführen!

Im Jahre 1909 hat eine Sachverständigenkommission einen „Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch“ (VE 1909) verfaßt. Er ist dann auf Anordnung des Reichsjustizamtes veröffentlicht und damit zur Diskussion gestellt worden. Eine seiner grundlegenden Aenderungen bestand darin, daß er die Unterscheidung zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen ausdrücklich preisgegeben wissen wollte.[41] Er stellte lediglich Strafausschließungsgründe auf und nennt u. a. Blödsinn, Bewußtlosigkeit als solche. Weiterhin proklamierte er Strafmilderungsgründe für die Fälle, in denen die Willensbildung des Täters erheblich herabgemindert war.[42] Für Jugendliche sollte das Erfordernis der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht beseitigt werden,[43] da dieser Begriff in der Praxis zu einer rein sy-

41) S. 224 der Begründung.
42) § 63 II VE.
43) Vgl. S. 256 der Begründung.

stematischen Handhabung und einer übermäßigen Betonung der Verstandeskräfte bei dem Täter geführt habe.[44] Die blosse Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht bilde aber keinen genügenden Maßstab, es müsse vielmehr die Gesamtentwicklung des Jugendlichen in Betracht gezogen werden, vor allem aber die sittliche Reife. Die subjektive Fähigkeit, ein begangenes Vergehen zu erfassen, gehöre zum Begriff der Zurechnungsfähigkeit, die an sich bei einem Jugendlichen nicht anders zu formulieren sei als bei einem Erwachsenen.[45] Deshalb sei eine besondere Anweisung an den Richter zu einer sorgfältigen Prüfung des Reifezustandes bei einem solchen Angeklagten nicht besonders erforderlich. Er solle dann einfach nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft werden.[46] In Durchführung dieses Grundsatzes erscheint dem VE natürlich auch der ganze jetzige § 58 unnötig, da die allgemeinen Bestimmungen, die er aufgestellt hat, nach seiner Ansicht völlig ausreichen. Bei Taubstummen seien eben immer die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Das Ob und Wie des Unterrichts müsse dann festgestellt werden und im Anschluß daran die geistige und moralische Reife des Taubstummen.

> „Ergibt sich in dieser Beziehung kein Bedenken, so liegt kein Grund vor, ihn nicht in demselben Maße verantwortlich zu machen wie andere Menschen. Es besteht längst kein Zweifel mehr, daß es zahlreiche voll zurechnungsfähige Taubstumme gibt. Stellen sich aber Bedenken heraus, so wird das Ergebnis entweder sein, daß der Taubstumme blödsinnig und daher strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich ist, oder daß verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist".

Zum großen Teil können wir diese letzteren Ausführungen billigen. Daß der VE über die Taubstummen ganz schweigt und die Motive für dieses Schweigen, müssen wir aber bekämpfen, da diese Auffassung als bloße Auslegung allgemeiner Vorschriften und der dadurch bedingten Willkür in der Interpretation dem Taubstummen nicht den nötigen Schutz gewährt.

Auch der Gegenentwurf von 1911[47] hat keine Sonderbe-

44) S. 257 der Begründung.
45) S. 258 der Begründung.
46) § 69 VE.
47) Verfaßt von den Professoren Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt.

stimmung für Taubstumme, trotzdem er für Jugendliche wieder das Erfordernis der Einsicht aufstellt. Er kehrt also in einer Art wieder zu dem § 56 StGB. zurück, nur unterscheidet er sich von ihm darin, daß er das „Kriterium der Strafbarkeit nicht mehr einseitig in die intellektuelle Reife des Jugendlichen verlegt, sondern es als vorhanden betrachtet, wenn der Täter zur Zeit der Handlung nicht die Fähigkeit besaß, ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und ihre Tragweite für den Täter richtig zu würdigen".[48] Verlangt das der Gegenentwurf für Jugendliche, so ist nicht einzusehen, warum er dasselbe nicht auch für Taubstumme fordert.

Für diese brachte erst wieder der Kommissionsentwurf aus dem Jahre 1913 eine Sonderbestimmung. Das hängt mit einem Systemwechsel zusammen. Kannte der VE 1909 nur Strafauschließungsgründe, so kehrte der Entwurf 1913 wieder zu den Schuldausschließungsgründen zurück. Rein äußerlich machte sich das schon in der Terminologie bemerkbar. So sagte der VE von einem Strafmündigen, daß er „nicht strafbar ist", der Kommissionsentwurf 1913 hingegen, daß er „nicht schuldhaft handelt". Für Jugendliche hat der Kommissionsentwurf auch wieder das Einsichtserfordernis, allerdings in etwas veränderter Form aufgestellt. Auch für die Taubstummen wird dieses Erfordernis der nötigen Einsicht wieder hergestellt,

> „jedoch mit der Maßgabe, daß bei ihnen nicht vom Mangel der geistigen und sittlichen Reife, sondern nur von zurückgebliebener Entwicklung die Rede ist."[49]

Der nächste Entwurf, aus dem Jahre 1919 stammend, brachte für die Taubstummen nichts Neues, und wir können uns gleich der Besprechung des letzten Entwurfes zuwenden. Er wurde im Herbst des Jahres 1922 der Reichsregierung vorgelegt.

Es sollten jedoch zwei Jahre vergehen, bis die Regierung den Entwurf verabschiedete, denn schwerwiegende Ereignisse wie die französischen „Sanktionsmaßnahmen", der Einfall in das Ruhrgebiet und der darauf folgende katastrophale Wirtschaftszusammenbruch nahmen die ganze Kraft der Reichsregierung in Anspruch. Bei diesen schweren Nöten mußte die

48) Begründung S. 19.
49) So Lucas: Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt in DJZ. 16. Jahrg. S. 1355; Ebermayer in: Der Entwurf eines StGB. nach den Beschlüssen der StRkommission, Berlin 1914.

Zurückstellung der Strafrechtsreform durchaus verständlich erscheinen.

Also erst im Jahre 1924 konnte die Reichsregierung die Vorlage erledigen. Bei der Verabschiedung am 12. November 1924 waren die uns interessierenden Vorschriften über die Jugendlichen und die Taubstummen nicht verändert.[50] Vor und nach der Bearbeitung durch die Regierung hieß der § 18 wie folgt:

„Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern".

Wegen der Parallelität möge auch hier untersucht werden, wie die Bestimmungen über Jugendliche lauten. Dabei überrascht es, daß auf das jetzige Jugendgerichtsgesetz verwiesen wird. Als einzige Bestimmung über Jugendliche sagt der § 19, daß derjenige nicht zurechnungsfähig sei, der zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt sei. Es ist nicht einzusehen, weshalb das JGG. nicht mit in den Text des neuen Entwurfes verarbeitet worden ist. Eine Notwendigkeit zu dieser getrennten Behandlung besteht nicht. Wenn es jetzt zu einer Reform kommt, so „ist kein Grund mehr dafür vorhanden, eine einzelne Materie spezialisiert zu behandeln, die ihrem ganzen Wesen nach nur einheitlich und in Zusammenfassung mit den übrigen Materien des Strafrechts geregelt werden kann".[51]

Die Reichsratsvorlage bringt noch etwas sehr Wichtiges, übrigens in Uebereinstimmung mit dem § 129 E 1919: sie erklärt die Kinder für unzurechnungsfähig und schafft damit den leidigen Streit aus der Welt, ob es sich bei solchen um einen Schuld- oder einen Strafausschließungsgrund handelt, und entscheidet ihn zu Gunsten des letzteren.[52] In Anlehnung daran würden wir nun auch dieselbe Streitfrage bei Taubstummen zu Grabe tragen können. Der Reichsrat hat den ihm vorliegenden § 18 mit geringen, nur redaktionellen Aenderungen angenommen. Wenn er statt „das Unerlaubte der Tat

50) Ueber die Aenderungen berichtet Radbruch in ZStW. Bd. 45 S. 147.
51) Vgl. Gerland S. 17: Der Entwurf 1925, Allgem. Teil, Kritische Bemerkungen.
52) Derselbe a.a.O. S. 15.

einzusehen" das „Unrechtmäßige der Tat" sagt, so ist darin keine tiefgehende sachliche Aenderung zu erblicken. Im übrigen ist es in der Fassung des nachmaligen § 14 der Reichstagsvorlage klar gesagt, daß ein Taubstummer nur dann der Vergünstigung des § 14 teilhaftig wird, wenn er in seiner Entwicklung gänzlich zurückgeblieben ist. Ueber die Bestimmung des Abs. II wird noch zu reden sein.

Der Reichstag, an den bald nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Reichsrat der Entwurf weitergegeben wurde, hat ihn 1927 an den 32. Ausschuß zur Durchberatung überwiesen. In dessen Sitzung vom 28. September 1927 wies der Berichterstatter zu den §§ 12 bis 15, Dr. Sänger, darauf hin, daß es für unsere heutige Rechtskultur selbstverständlich sei, daß nur zurechnungsfähige Täter bestraft werden könnten. Das sei in § 12 ausdrücklich gesagt. Die Anwendung dieses Grundsatzes finde sich in den §§ 13, 14 und 15.[53] Oberreichsanwalt Ebermayer ergänzte das noch dahin, daß der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit auf biologisch physiologischer Grundlage aufgebaut sei; das Gesetz stelle zunächst eine Reihe biologischer Zustände fest, bei deren Vorhandensein die Unzurechnungsfähigkeit angenommen werde.[54] In der nächsten Sitzung führte der Berichterstatter Dr. Sänger aus, § 14 des Entwurfes entspreche dem § 58 des geltenden Strafgesetzbuches. Die Regierungsvorlage bilde eine Erweiterung in der Richtung des zurechnungsfähigen Handelns und des zurechnungsfähigen Willens. Nach dem geltenden Recht genüge die Einsichtsfähigkeit. Deshalb sei die Unzurechnungsfähigkeit auf den Rückstand der geistigen Entwicklung infolge Taubheit abgestellt. Unter Taubheit im Sinne des § 14 sei nach dem Reichsgericht[55] eine solche zu verstehen, die entweder angeboren oder doch so frühzeitig eingetreten sei, daß sie als Entwicklungshemmung noch habe wirken können. Es sei weiter anerkannten Rechtes, daß in der Praxis eine Ausdehnung auf andere Sinnesaffekte, etwa Taubheit oder Blindheit, ausgeschlossen sei (??). Eine Anzahl Theoretiker sei allerdings der Ansicht, daß eine Rechtsanalogie zulässig sei.[56]

---

53) Vgl. Reichstagsdrucksachen III. Wahlperiode 1924/27, 32. Ausschuß, 6. Sitzung S. 5 rechts.
54) a.a.O. S. 10 rechts.
55) RGSt. Bd. 57 S. 239.
56) Vgl. 32. Ausschuß, 7. Sitzung, Protokoll S. 7 r.

Eine grundlegende Neuerung gegenüber dem geltenden Strafrecht bringt die schon im VE. 1909 geforderte Strafmilderung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit. Was darunter zu verstehen ist, das ergibt sich aus der Antithese: vollkommene Willensfreiheit — Ausschluß der Willensfreiheit; in der Mitte liegt die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ist sie nur wenig beeinflußt, so hat nach den Mitteilungen des Mitberichterstatters Dr. Hanemann[57] der Richter die Möglichkeit, innerhalb des gegebenen Strafrahmens entsprechend abzuwägen. Der Entwurf läßt aber eine solche nur indifferente Möglichkeit der Strafherabsetzung nicht genügen, sondern verlangt eine wesentliche Milderung der Strafe.

Schließlich ist in der am 29. September 1927 abgehaltenen Sitzung des 32. Ausschusses für den § 14 des Entwurfes 1927 folgende Fassung gewählt worden:

„Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unrechtmäßige seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich vermindert, so ist die Strafe zu mildern."

Der 32. Ausschuß konnte jedoch seine Beratungen nicht mehr zu Ende führen. An seine Stelle trat in der folgenden Wahlperiode der 21. Ausschuß. Dieser begann die Beratungen von neuem. Auch diesmal wurden sie nicht zu Ende geführt; die uns interessierenden Fragen sind bei der erneuten Beratung zurückgestellt worden.[58] Eine vorzeitige Auflösung des Reichstags und damit auch der Strafrechtskommission hat weitere Sitzungen unmöglich gemacht und damit auch die Erledigung der zurückgestellten Fragen. Der jetzige Reichstag hat vorläufig eine neue Kommission nämlich den 18. Ausschuß eingesetzt.

II. Der Gehörkranke als Privatkläger.

Wir haben im vorhergehenden den Gehörkranken als Angeklagten betrachtet. Jetzt wollen wir seine Stellung als Privatkläger prüfen.

57) 6. Sitzung S. 8.
58) Vgl. Reichstagsdrucksachen, Wahlperiode 1928 21. Ausschuß, 6. Sitzung (16. X. 28) S. 7.

Eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen werden vom Staate nur verfolgt, wenn der Verletzte einen dahingehenden Antrag stellt. Nach § 158 Absatz II StPO. muß der Strafantrag bei einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll oder auch durch Einreichung eines Schriftsatzes gestellt werden.

Nun ist scharf zu trennen a) die Fähigkeit einen Strafantrag zu stellen und b) die Fähigkeit in einem Prozeß als Privatkläger aufzutreten. Die Befugnis zur Antragstellung ist in § 65 StGB. geregelt. Die Mängel, welche einer solchen Befugnis entgegenstehen, sind fehlende Antragsmündigkeit, d. h. Alter unter 18 Jahren, und Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 BGB. Wir haben oben[1] gesehen, daß eine Pflegschaft nach § 1910 BGB. einen sonst normalen Gehörkranken in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Die Folge ist also, daß ein so unter Pflegschaft Stehender trotzdem selbständig einen gültigen Strafantrag stellen kann.[2]

Dagegen bestimmt sich die Prozeßfähigkeit keineswegs nach § 65 StGB.[3]

> „Die Befugnis, vor Gericht als Privatkläger aufzutreten und die Rolle einer Prozeßpartei zu übernehmen, ist eben etwas anderes, als das Recht, mittels eines Antrages bei der Staatsanwaltschaft eine durch diese zu betreibende Strafverfolgung zu veranlassen."[3]

Prozeßfähig für die Privatklägerrolle ist der, der für Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtsverkehrs voll geschäftsfähig ist. Es gilt also derselbe Grundsatz wie im § 52 ZPO.: wer nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, der ist unfähig, selbst eine Privatklage zu erheben, gleichgültig, ob er vertreten oder unvertreten ist. Hat er jedoch einen Vertreter, so erstreckt sich dessen Vertretungsbefugnis auch auf die Erhebung einer Privatklage.[4] Ein 18jähriger Minderjähriger ist also strafantragsberechtigt nach § 65 StPO., jedoch nicht in der Lage, eine Privatklage zu erheben.

Ein Gehörkranker, der gemäß § 1910 BGB. unter Pflegschaft steht, ist voll prozeßfähig. Er kann deshalb selbst Privatklage erheben und im Prozeß als Privatkläger auftreten.

---

1) Vgl. S. 16.
2) Frank zu § 65 I 2.
3) Löwe-Rosenberg 1929 zu § 374 N 5 S. 895.
4) § 374 III StPO. Vgl. auch Gerland, Der deutsche Strafprozeß 1927 S. 125 und Löwe-Rosenberg zu § 374 Note 5 Mitte.

Wenn er zur Hauptverhandlung erscheint, sein Pfleger aber ausbleibt, so kann mit ihm allein verhandelt werden, gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers. Im Strafprozeß gibt es keine dem § 53 ZPO. entsprechende Bestimmung, daß eine durch einen Pfleger vertretene Person im Rechtsstreit als nicht prozeßfähig gilt. Das ist dort

> „eine Ausnahmebestimmung, die die Rechte einer prozeßfähigen Person auf dem Gebiete des im wesentlichen vermögensrechtliche Verhältnisse behandelnden Zivilprozesses beschränkt und die als solche einer rechtsähnlichen Anwendung auf das vorwiegend sich mit persönlichkeitsrechtlichen Fragen befassende Privatklageverfahren der StPO. nicht fähig".[5]

Deshalb gehört der Pfleger nicht zu den gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 374 III StPO.

III. Der gehörkranke Zeuge im Strafprozeß.

Im Strafprozeß gilt, wie schon gesagt, der Grundsatz der materiellen Wahrheit. Um diesem gerecht zu werden, muß der Richter sämtliche Beweismittel heranziehen, deren er habhaft werden kann. Die größte Rolle spielen dabei natürlich die Zeugenaussagen. Auch an dieser Stelle wollen wir uns noch einmal gegen den oft vorgebrachten Vorwurf verwahren, daß ein Gehörkranker, namentlich ein taubstummer Zeuge stets unglaubwürdig sei.[1] Natürlich unterliegt er wie jeder andere Mensch Selbsttäuschungen. Jeder Strafrichter weiß, wie unzuverlässig viele Zeugenaussagen sind. Es ist Tatsache, daß in jeder zweiten Strafsache die Zeugenaussagen — wenn auch manchmal nur in Nebensächlichkeiten — sich widersprechen.[2]

> „Wiederholtes Erzählen und Besprechen führt dazu, unsichere Wahrnehmungen und Schlüsse aus dem Beobachteten für Tatsachen zu halten. Erzählungen anderer mischen sich in die eigenen Erinnerungen und fälschen sie, so daß schließlich am Tage der Verhandlung die scheinbar objektive Aussage sich weit von der Wirklichkeit entfernt."

5) Urteil des OLG. Dresden vom 30. 10. 1921, abgedruckt in den Strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Alsberg, Bd. 3, 1928 N 2.

1) Vgl. die entsprechenden Ausführungen im zivilprozessualen Teil S. 23 f.

Mit einer solchen Möglichkeit muß jeder Strafrichter eben rechnen. Selbstverständlich können Taubstumme und Taube niemals über solche Beobachtungen Zeugnis ablegen, die nur mit dem Ohr wahrgenommen werden können. Bezüglich der Voraussetzungen der Vereidigung kann auf die Ausführungen auf Seite 30 ff. verwiesen werden. Es gelten dieselben Grundsätze. Auch nach § 57 StPO. hat eine Vereidigung zu unterbleiben, wenn der Schwurpflichtige zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen mangelnder Verstandesreife oder Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hat.

Ueber die Vereidigung selbst ist aber noch einiges zu sagen. Zunächst haben wir ja im Strafprozeß den promissorischen Eid, d. h. der Schwurpflichtige muß in der Regel vor seiner Vernehmung eiden. Der Richter spricht ihm folgenden Eid vor: „Ich schwöre (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden), daß ich nach bestem Gewissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde (so wahr mit Gott helfe)!" Der nach der Vernehmung zu leistende Eid ist natürlich dementsprechend in der Vergangenheit abgefaßt.

Nach § 64 Absatz I StPO. wird er mittels Nachsprechens oder A b l e s e n s geleistet. Dieses „Ablesen" haben wir in § 481 ZPO. vermißt,[3] es ist in der Novelle von 1909 gestrichen worden. Hier in § 64 Absatz I StPO. ist es stehen geblieben und gibt somit auch die im Gesetz begründete Möglichkeit, Spätertaubte und Taubsprechende den Eid ablesen zu lassen, um das Abschreiben zu umgehen.

In § 64 Absatz II StPO. finden wir die Parallelvorschrift zu § 483 I ZPO. Beide Paragraphen stimmen wörtlich überein; auch die Auslegung ist dieselbe. Hier sei bloß das Ergebnis noch einmal festgestellt „stumm" ist hier gleich „taubstumm" zu setzen, allerdings mit den gemachten Vorbehalten.[4] Taubstumme, die schreiben aber nicht sprechen können, schwören, wenn sie überhaupt die nötige Vorstellung vom Wesen und der Bedeutung des Eides haben, mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

2) Aschaffenburg im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, herausgegeben von Hoche, S. 122 unten.
3) Vgl. oben S. 27.
4) Vgl. S. 28.

Auch das zu § 483 II ZPO., der wiederum wörtlich mit § 64 III StPO. übereinstimmt, Gesagte mag im Resultat kurz wiederholt werden: Taubstumme, die weder schreiben noch sprechen können, sollen nie vereidigt werden, da bei ihnen eine genügende Vorstellung vom Eid so gut wie niemals vorhanden sein wird. Natürlich steht es dem Richter frei, sie zu hören. Nach unserem Gesetz ist niemand in toto unfähig, Zeuge zu sein.[5] Wenn ein Taubstummer weder schreiben, noch lesen, noch die Zeichen des Dolmetschers verstehen kann, kommt er als Zeuge im technischen Sinne nicht in Betracht. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß der Richter das tatsächliche Gebahren dieser Person als Beweisbehelf bewertet.[6]

Die Verständigung mit einem gehörkranken Zeugen wird der Richter durch die Schrift versuchen, meistens aber wird er einen Dolmetscher hinzuziehen. Wieweit dabei der Zeuge von der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wird, muß der Richter ermessen. Jedenfalls ist einem solchen Zeugen nicht etwa in der Weise, wie es bei einem Angeklagten der Fall sein muß, der Lauf der ganzen Hauptverhandlung in seinen einzelnen Phasen bekannt zu machen. In gewissem Umfang ist natürlich eine solche Mitteilung von dem vorliegenden Straffall an den Zeugen notwendig, nämlich dann, wenn er durch diese Kenntnisnahme erst dazu befähigt wird, seine Aussage zu machen.

Im Strafprozeß kann ein gehörkranker Sachverständiger nach denselben Grundsätzen berufen werden wie im Zivilprozeß.[7]

IV. Der Gehörkranke als Schöffe und Geschworene.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob Gehörkranke Schöffen und Geschworene sein können. § 33 GVG. sagt über die Berufung von Schöffen:

> „Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden ... 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind."

In gewissem Gegensatz zu § 33 steht § 32 einerseits und § 35

5) RGStrafs. Bd. 52 S. 139.
6) RGStrafs. Bd. 33 S. 403. Löwe-Rosenbg. S. 170.
7) Vgl. oben S. 35.

anderseits. In § 32 werden nämlich Fälle absoluter Untauglichkeit zum Schöffenamt aufgezählt. Wirkt trotzdem eine unter den § 32 fallende Person als Schöffe mit, so hat das die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.[1] § 35 hingegen behandelt die Fälle, in denen jemand die Berufung zum Schöffenamt ablehnen kann. Solche Ablehnungsgründe können schon bei der Aufstellung der Schöffenliste berücksichtigt werden, Zwang ist es aber nicht. Der Gehörkranke fällt unter keine der eben geschilderten Kategorien. Er ist vielmehr nach § 33 zu beurteilen, der von den Personen handelt, die zum Schöffenamt nicht berufen werden s o l l e n . Die Folge dieser Sollvorschrift ist, daß Gehörkranke zur Ausübung des Schöffenamtes juristisch nicht absolut untauglich sind.[2]

> „Die Rücksichten, aus welchen ihre Berufung nicht stattfinden soll, sind nicht von solcher Bedeutung, daß die Nichtbeachtung derselben das Verfahren nichtig macht. Immerhin beruhen aber auch diese Rücksichten auf dem öffentlichen Interesse, und es ist daher die Geltendmachung eines Grundes, aus welchem die Berufung nach dem Gesetz nicht erfolgen soll, nicht an den Antrag des Beteiligten und nicht an eine Frist gebunden."

Wenn vielmehr bei Gericht bekannt wird, daß eine der in die Jahresliste aufgenommenen Personen an einer Gehörkrankheit leidet, die ihm die Ausübung des Amtes unmöglich machen oder doch sehr erschweren würde, ist der Name dieses Gehörkranken aus der Schöffenliste zu streichen. Das ergibt sich aus § 52 I GVG. Jedoch werden die Sollbestimmungen der §§ 33/34 bei der Aufstellung meistens schon genau beachtet.

Für die Geschworenen gelten diese für Schöffen normierten Vorschriften entsprechend. Demnach ist auf Geschworene der § 33 Ziffer 4 und § 52 auch anzuwenden; das ergibt sich aus § 84 GVG., in dem auf die für Schöffen geltenden Bestimmungen verwiesen wird.

§ 5.

Anhang: Die Dolmetscherfrage.[3]

Wir haben in dieser Studie wiederholt von Dolmetschern gesprochen und dabei gefühlsmäßig an Personen gedacht, die

1, 2) Siehe Löwe-Rosenbg. zu § 32 GVG. Seite 1114.

3) Vgl. zu dem folgenden die Aufsätze der Taubstummenlehrer zu dieser Frage in den Blättern für die Wohlfahrt der Gehörlosen, 4. Jahrg. N 2, vom 1. Juni 1930 S. 19 bis 33.

zwischen dem Gericht und einem davor Auftretenden das gegenseitige Verstehen vermitteln. Dabei haben wir zu beobachten Gelegenheit gehabt, wie verschieden die Rolle des Dolmetschers sein kann, daß er einmal als Beistand oder als Pfleger einer Person auftritt, in einem anderen Falle dagegen als überparteiliche Auskunftperson, deren sich das Gericht zur Rechtsfindung bedient. Weiter ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, welche Erleichterung seine Hinzuziehung für ein Verfahren bedeuten kann, und daß infolgedessen sich immer mehr die Gepflogenheit einbürgert, ihn möglichst von Amts wegen bei allen Verhandlungen mit Gehörkranken zu bestellen, wenn diese es nicht schon von sich aus getan haben.

1. Wer ist nun vor Gericht fähig, Dolmetscherdienste zu leisten? Es liegt nahe, die Beantwortung dieser Frage in einer Dolmetscherordnung zu suchen. Eine solche, die für das ganze Reich Geltung hätte, gibt es nicht. So wollen wir uns auf die preußische Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899[4] beschränken. Hier finden wir die Erfordernisse, denen ein Dolmetscher genügen muß, der von einer fremden Sprache in die deutsche überträgt.[5] Es gibt da eine regelrechte Ausbildungsordnung. Der Betreffende muß eine Dolmetschervorprüfung und eine Gerichtsschreiberprüfung ablegen, wird dann 18 Monate in den verschiedenen Abteilungen der Gerichte beschäftigt, um alle Zweige des Dolmetscherdienstes in allen möglichen Akten der Gerichtsbarkeit kennen und beherrschen zu lernen. Dann legt er die Dolmetscherprüfung ab, und erhält darüber ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten ausgestelltes Zeugnis. Nunmehr erst ist er als gerichtlich zugelassener Dolmetscher zu betrachten. Wir sehen also, wie streng diese Vorschriften sind, um eine völlig einwandfreie Uebersetzung aus einer Sprache in die andere zu garantieren.

Um so mehr muß es Wunder nehmen, daß für Taubstummendolmetscher keinerlei gesetzliche Bestimmungen bestehen. Eine analoge Anwendung der eben gekennzeichneten Vorschriften ist nicht angängig. Sie reden ganz eindeutig von einer Uebertragung aus einer fremden Sprache in die deutsche. Teilweise hat der Dolmetscher ja bei ausgebildeten Taubstummen, die sehr undeutlich sprechen, gar nicht aus einer fremden Sprache zu übersetzen, sondern nur die schlecht verständliche Ausdrucksweise eines Deutsch-Sprechenden zu

4) JMBl. S. 856.

übertragen. Auch kann man wohl die Gebärdensprache keine fremde „Sprache" nennen. Aber der Hauptgrund für die Nichtausdehnung der in der Dolmetscherordnung erlassenen Bestimmungen auf die Taubstummendolmetscher liegt in der Eigenart dieser Uebertragungsweise. Mit einer Ausbildung, wie sie eben gekennzeichnet wurde, wäre nämlich einem solchen Taubstummendolmetscher nicht gedient. Trotzdem es auch natürlich für sie sehr zu begrüßen wäre, wenn auch sie eine Zeitlang bei Gericht ausgebildet würden, damit sie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ihre Auslegungsmöglichkeiten kennen lernen; trotzdem auch für sie eine gewisse Prüfung auf ihre Eignung zu begrüßen wäre, so würde das dennoch keine Gewähr dafür bieten, daß sie nun auch brauchbare Taubstummendolmetscher abgäben.

2. Es ist nämlich ungleich schwieriger, z. B. die Gebärden eines Taubstummen zu verdolmetschen als eine fremde Sprache. Zu letzterem gehört nur eine ausreichende Vertrautheit mit der Sprache und evtl. vorkommenden Fachausdrücken. Von einem guten Taubstummendolmetscher muß man aber viel mehr verlangen. Selbstverständlich ist es, daß er mit der Ausdrucksweise und sämtlichen Möglichkeiten der Darstellungsfähigkeit eines Gehörkranken restlos vertraut sein muß. Dazu gehört, wenn es sich um einen Taubstummen handelt, die natürliche und die in den Taubstummenanstalten gebräuchliche Gebärdensprache. Um einem Gehörlosen einen Sachverhalt oder den Gang der Verhandlung klarzumachen, muß der Dolmetscher langsam und ruhig übertragen. Vor allem muß er — namentlich bei geistig nicht Hochstehenden — die oft schwierige und zu abstrakte Gerichtssprache durch Umschreibungen und möglichst einfache, nicht mißzuverstehende Wendungen verdeutlichen. Er muß zu diesem Zweck das Gericht um recht einfache Fragestellung bitten. Es wird ihm auch das Recht zuzugestehen sein, seinerseits aufklärende Fragen an alle Beteiligten zu richten. Denn wie soll er sinngemäß und der wahren Sachlage entsprechend dolmetschen, wenn er selbst in irgend einer Richtung Bedenken hegt? Das zweite grundlegende Erfordernis ist, daß er sich über die Mentalität eines Gehörkranken ein richtiges Bild machen kann. Es genügt nicht, daß er nur Worte überträgt, sondern er muß dabei auch erkennen können, ob der Betref-

5) § 185 GVG.

fende in der Lage ist, den Sinn des Vorgetragenen richtig aufzufassen. Sehr oft ist das nämlich nicht der Fall, und hier setzt dann der schwierige Teil des Dolmetschens ein, hier scheidet sich der gute Taubstummendolmetscher von dem schlechten: er muß nämlich die Fähigkeit haben, dem Taubstummen die Einsicht in unbekannte Begriffe und Sachverhältnisse empirisch zu erschließen. Der langjährige Dolmetscher im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau,Taubstummenoberlehrer Ulbrich, hat dies einmal in einem Gespräch mit dem Verfasser sehr treffend einen „fliegenden Unterricht" genannt. Und das entspricht in der Tat diesem Bemühen des Dolmetschers, dem Taubstummen einen Begriff möglichst schnell und faßlich zu entwickeln und beizubringen. Ob zur Erreichung dieses Zieles das gesprochene Wort ausreicht, oder ob erst die Schrift oder die Gebärde eine Verständigung ermöglicht, wird er nach kurzer Befragung der in Frage kommenden Personen beurteilen können, ebenso ob und welchen Unterricht sein Schützling genossen hat. Kennt er ihn nicht persönlich, so wird es sich empfehlen, daß er sich vor der Verhandlung einige Zeit mit ihm unterhält und sich auf diese Weise Kenntnis von seiner Bildung und Einsicht verschafft. Dabei wird er allerdings gut tun, nicht über die gleich darauf zu verhandelnde Sache selbst zu sprechen, um dem Vorwurf der Gegenpartei bezw. des Staatsanwalts zu entgehen, es habe irgend eine Beeinflussung stattgefunden.

Ferner muß sich der Dolmetscher ein Urteil darüber bilden können, in wieweit eine Gehörkrankheit eine Entwicklungshemmung zur Folge hat und etwa die Verantwortlichkeit für eine Straftat ausschließen kann. Auch über die Herabsetzung der Verantwortlichkeit bei psychopathischen Begleiterscheinungen muß er Bescheid wissen. Das geht natürlich alles weit über die bloße Sprachübertragung hinaus. Gerade darin liegt aber die Eigenart und Schwierigkeit des Dolmetschens bei Gehörkranken. In 90 von 100 Fällen wird der Dolmetscher zugleich als Sachverständiger gehört und um ein Gutachten gebeten werden, ja man kann sogar soweit gehen und sagen, die Tätigkeit des Dolmetschers ist von der eines Sachverständigen kaum zu trennen. Allerdings ist dabei nur an den Taubstummendolmetscher zu denken. Ein gewöhnlicher Sprachendolmetscher kann nicht „Sachverständiger für seine Sprachkenntnisse" genannt werden, sondern er ist ledig-

lich Richtergehilfe. Sein Erfahrungsschatz dient nicht zur Basis für die Erschließung von beweisbedürftigen Tatsachen.[6] Sehr wohl kann dies aber bei einem Taubstummendolmetscher der Fall sein.

Zuletzt wäre noch die Kenntnis aller Bestimmungen unserer Gesetze von ihm zu verlangen, die sich mit Taubstummen und Tauben befassen; denn nur dann ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Vorschriften auch richtig von ihm ausgelegt werden. Nach alledem sehen wir also, das Amt eines Taubstummendolmetschers ist nicht leicht und stellt allerhöchste Anforderungen.

Jetzt wird es auch nicht mehr schwer sein, die Frage zu beantworten, wer dazu am geeignetesten ist. Es erscheint wohl selbstverständlich, daß man in erster Linie an Taubstummenlehrer denkt. Sie, die im täglichen Verkehr mit Gehörlosen deren Eigenart von Grund auf kennen und die Verständigungsmittel beherrschen, die als Pädagogen nicht zum wenigsten auch gute Psychologen sein sollen, sie sind an erster Stelle zu diesem schweren Amt berufen. Niemand wird sich so in das Seelenleben und die Vorstellungswelt eines Gehörkranken einfühlen können, wie ein Taubstummenlehrer, der sein ganzes Leben ihrer Ausbildung widmet. Natürlich ist damit noch nicht gesagt, daß jeder einzelne Taubstummenlehrer auch ein guter Dolmetscher ist. Es gehört dazu selbstverständlich eine nicht geringe Erfahrung, die ein junger Lehrer natürlich noch nicht in dem Maße sein eigen nennen kann, wie ein älterer.

Das günstigste für einen Gehörkranken ist es, wenn sein früherer Lehrer im Einzelfalle zur Vermittlung herangezogen wird, denn damit wird die größtmöglichste Wahrscheinlichkeit für eine gerechte Beurteilung der Sache erreicht. Außerdem hat dies auch noch den Vorteil, daß die schon einmal erwähnten Beobachtungsbögen, die über jeden einzelnen Zögling einer Taubstummenanstalt geführt werden, von dem früheren Lehrer natürlich viel leichter aufzufinden und dann zu deuten sind. Diese Bögen und eventuell auch ehemalige Zeugnisse können sich als von großem Nutzen erweisen und bei der Beurteilung eines Gehörkranken von hervorragender Wichtigkeit sein.

6) Darin sieht Beling das Kriterium eines wahren Sachverstandigen. Vgl. Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht 1928, S. 297 Anm. 1.

Es ist nicht zu bestreiten, daß namentlich bei völlig unausgebildeten Taubstummen deren nächste Angehörige am besten ihre Gebärden verstehen und sich erklären können, da sie sich ja meist schon seit langer Zeit mit ihnen so zu verständigen gewohnt sind. Weiter leuchtet es ein, daß Taubstumme zu ihren Verwandten mehr Zutrauen haben, als zu einem Fremden. Aber können diese Angehörigen auch nur annähernd die Bedingungen erfüllen, die man nach dem oben Vorgetragenen an einen Dolmetscher stellen muß? Die Frage wird grundsätzlich zu verneinen sein.

Weber erzählt,[7] daß Taubstumme gern gebildete und intelligente Schicksalsgenossen zum Dolmetscher wählten und führt dazu treffend das Bibelwort an: Wenn der Blinde einen Blinden führt, fallen beide in die Grube. Wenn sich auch ein solcher Dolmetscher vielleicht mit dem anderen Taubstummen besonders gut verständigen kann, wenn ihm auch oft ein besonders feines Einfühlungsvermögen zugestanden werden kann, so wird er sich doch oft seinerseits nicht oder nur schwer mit dem Richter verständigen können, und damit ist natürlich die ganze Hinzuziehung dieses „Dolmetschers" illusorisch geworden.[8]

Bei der Besprechung der Dolmetscherfrage ist auch noch folgende Forderung anzubringen. Gemäß § 465 StPO. und § 91 ZPO. hat der verurteilte oder der im Rechtsstreit unterliegende Gehörkranke die Prozeßkosten zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten für den Dolmetscher. Dieser ist aber nicht etwa wie ein Zeuge oder Sachverständiger ein Beweismittel, sondern er ermöglicht lediglich die Verhandlung. Dem an seinem Gebrechen schuldlosen Gehörkranken sollten nicht auch noch die Kosten auferlegt werden, die dadurch entstehen, daß sich andere mit ihm verständigen müssen. Vielmehr wäre es billig, wenn die Staatskasse diese im Verhältnis zu anderen Gerichtskosten sehr geringen Dolmetscherkosten übernehmen würde.[9]

7) In d. Blättern f. Wohlf. für Gehörlose, 4. Jahrg. N. 2, S. 28.
8) Hofbauer, Bl. f. Wohlf. d. Gehörl., 4. Jahrg. 2 S. 32.
9) Dies fordert auch Dr. Liebrecht ebenda S. 25.

C.

Schlußbetrachtungen.

Betrachten wir rückschauend die Lage der Taubstummen und anderen Gehörleidenden, so müssen wir bestätigen, was wir in der Einleitung gesagt haben. Sie werden vom Gesetz nicht schlechter behandelt als Vollsinnige. Die Ausnahmebestimmungen sind nicht zur Beschneidung ihrer Rechte, sondern einzig und allein zu ihrem Schutze geschaffen worden. Mögen diejenigen, die eine Taubstummenanstalt besucht haben, auch verlangen, daß sie vom Gesetz nicht gesondert behandelt werden und damit in die Reihe ihrer normalsinnigen Mitmenschen aufrücken. Dieser Wunsch scheint verständlich. Gäbe man ihm aber statt, so täte man ihnen keinen Gefallen, würden sie doch dann des besonderen Schutzes verlustig gehen, der ihnen jetzt vom Gesetzgeber gewährt wird.

Fassen wir noch einmal kurz die Forderungen zusammen, die wir im Interesse der Gehörkranken zu stellen haben.

1. In der Terminologie ist eine reinliche Scheidung aller Gehörkranken untereinander durchzuführen: in Taubstummenanstalten Ausgebildete sollen nicht mehr „taubstumm" genannt werden, sondern sie sollen schon in ihrem Namen den Unterschied zu einem wirklich Taubstummen offenbaren; deshalb schlagen wir „Taubsprechende" vor.

2. Das Gesetz sollte sich auch der Schwerhörigen annehmen und ihnen die Vergünstigungen der Tauben wie z. B. die Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Verhandlungen zugestehen. Ueberhaupt soll sich der Richter möglichst oft eines Dolmetschers bedienen, da dies häufig die Verhandlung erleichtert. Als Dolmetscher sind ausnahmslos Taubstummenlehrer heranzuziehen. Deren Gebühren sollen nicht dem Gehörkranken, sondern der Staatskasse auferlegt werden.

3. Bei der Ableistung eines Eides hat der Taube, also auch ein Taubsprechender den Eid mündlich zu leisten (abzulesen). Taubstumme sind unbedingt unvereidigt zu lassen, wenn sie weder lesen noch schreiben können.

4. Schließlich ist noch die Angleichung des § 58 StGB. an den § 3 JGG. zu verlangen. Dem hat ja der Entwurf 1922 schen Rechnung getragen. Möge sich auch immer mehr die Auffassung durchsetzen, daß der § 58 StGB. auch auf die

anderen Gehörkranken analog Anwendung finden muß, wenn sie infolge ihres Leidens in ihrer geistigen und moralischen Entwicklung gehemmt sind.

Lebenslauf.

Am 5. Mai 1907 bin ich, Wolfgang Hedemann, Preuße und evangelischer Konfession, in Ratibor als Sohn des Staatsanwalts Waldemar Hedemann und dessen Ehefrau Paula, geb. Mischner, geboren worden. Ich habe daselbst die Vorschule und das Gymnasium besucht und im Jahre 1925 die Reifeprüfung am Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. O. bestanden. Darauf studierte ich drei Semester in Jena, zwei in Berlin und zwei in Breslau. Hier bestand ich am 5. Juni 1930 meine Referendarprüfung und am 27. Februar 1931 das Rigorosum. Zur Zeit bin ich am Amtsgericht Löwenberg i. Schles. zu meiner Ausbildung tätig.